



Prüfungsbericht

**Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften
2020 bis 2023**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Post	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon	+43 2682 63066
E-Mail	post@blrh.at
Internet	https://www.blrh.at
Berichtstitel	„Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften 2020 bis 2023“ („Strafgeldgebarung“)
Berichtszahl	LRH-320-31/47-2024
Berichtsübergabe	Mai 2024
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorlage an den Landtag	2
Darstellung der Prüfungsergebnisse	2
Kurzfassung.....	3
Zahlen und Fakten	7
Grundlagen	8
Prüfungsergebnis.....	11
ALLGEMEINES	11
1 Rechtliche Grundlagen	11
2 Verfahrenskonzentration.....	12
3 Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug	17
ORGANISATION	19
4 Aufbauorganisation.....	19
5 Organisationshandbuch	21
6 Personalstand	23
VERWALTUNGSSTRAFEN.....	26
7 Verwaltungsstrafverfahren	26
8 EDV Anwendung Verwaltungsstrafverfahren.....	32
9 Prozessbeschreibung.....	37
10 Einnahmen Strafgelder.....	38
11 Abwicklung Organstrafverfügungen	39
Schlussbemerkungen	45
Abkürzungsverzeichnis	46
Abbildungsverzeichnis	47
Tabellenverzeichnis.....	47
Anlagen	48
Anlage 1: Prozessbeschreibung VS01	48
Anlage 2: Prozessbeschreibung VS02	51
Anlage 3: Prozessbeschreibung VS04	54

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Allgemeines**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Gegenäußerung des BLRH (optional)

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Strafgeldgebarung

Kurzfassung



Strafgeldgebarung

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften im Burgenland. Das Land Burgenland plante im Jahr 2019 eine Konzentration der Verfahren von Verwaltungsstrafen auf der Bezirkshauptmannschaft Güssing durchzuführen. Ziel dabei war die Entlastung anderen Bezirkshauptmannschaften und das Bündeln von Know-How. Die im Jahr 2015 implementierte „EDV-Fachanwendung VStV“ ermöglichte eine elektronische Abwicklung des gesamten Verwaltungsstrafverfahrens. Eine Schnittstelle zwischen diesem Programm und dem Buchhaltungsprogramm des Landes war noch nicht eingerichtet. Bei der Abwicklung von Organstrafverfügungen kritisierte der BLRH die uneinheitliche Dokumentation und Abrechnung sowie fehlende Vorgaben seitens des Landes Burgenland.

Bündelung der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren

Im Jahr 2019 plante das Land Burgenland die Spezialisierung und Bündelung der Abwicklung von bestimmten Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing. Ziel dabei war die Entlastung der anderen Bezirkshauptmannschaften und das Bündeln von Know-How. Die Übertragung erfolgte schrittweise und war im März 2023 abgeschlossen. Dies führte auf der Bezirkshauptmannschaft Güssing zu einer mehr als Verzehnfachung der Anzeigen. Der BLRH hob die Bündelung der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing positiv hervor. Dadurch war eine Möglichkeit für die Spezialisierung und Optimierung des Ressourceneinsatzes gegeben. (vgl. Unterabschnitt 2 Verfahrenskonzentration)

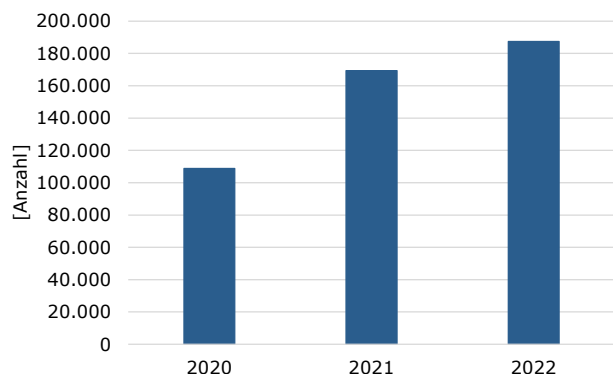
Steigende Verwaltungsstrafen, gestiegene Anonymverfügungen

Die angezeigten Verwaltungsübertretungen stiegen im überprüften Zeitraum von rund 215.600 auf rund 332.100 an.

Die meisten Verwaltungsübertretungen wurden nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angezeigt. Dies betraf rund 95 Prozent aller Verwaltungsübertretungen im Burgenland.

Die Anzahl der Anonymverfügungen stieg von rund 109.000 im Jahr 2020 auf rund 187.000 im Jahr 2022 an. Der Anteil der Anonymverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Güssing stieg im überprüften Zeitraum von rund 10 Prozent auf rund 37 Prozent an. (vgl. Unterabschnitt 7 Verwaltungsstrafverfahren)

Entwicklung Anonymverfügungen 2020 – 2022

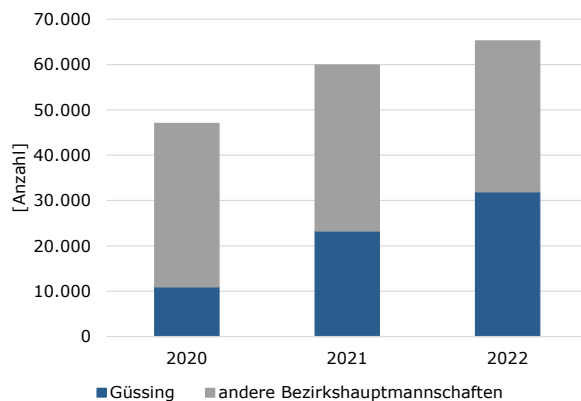


Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Ab dem Jahr 2020 führte das Land Burgenland Geschwindigkeitsüberwachungen durch eigenes Landespersonal durch. Die Einnahmen daraus betragen im Jahr 2022 rund 3,18 Mio. Euro.

In den Jahren 2020 bis 2022 stieg die Anzahl der Strafverfügungen von rund 47.000 auf rund 65.200. Im Jahr 2022 erstellte die Bezirkshauptmannschaft Güssing beinahe die Hälfte aller Strafverfügungen. (vgl. Unterabschnitt 7 Verwaltungsstrafverfahren)

Entwicklung Strafverfügungen 2020 – 2022



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Elektronische Abwicklung durch neues EDV-System

Das Strafverwaltungssystem BIOS war auf den Bezirkshauptmannschaften über 20 Jahre im Einsatz. Es unterstützte keine elektronische Aktenverwaltung. Ebenso war die Abwicklung von Massenerledigungen wie z.B. Anonymverfügungen nicht automatisiert möglich. Im Dezember 2015 schloss das Land Burgenland eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres um die „EDV-Fachanwendung VStV“ zu nutzen. Es war ein einheitliches EDV System für die Abwicklung aller Verwaltungsstrafverfahren.

Seit der Inbetriebnahme im Jahr 2015 fielen im Land Burgenland Kosten in Höhe von rund 0,96 Mio. Euro an. Darin waren Betriebskosten, Kosten für Weiterentwicklung, Schulung und Support enthalten. Der BLRH hob positiv hervor, dass die Bezirkshauptmannschaften durch die Einführung des Programms bereits seit 2015 alle Verwaltungsstrafverfahren durchgängig elektronisch führten. Eine Schnittstelle zwischen dem Buchhaltungsprogramm des Landes und diesem Programm war noch nicht eingerichtet. (vgl. Unterabschnitt 8 EDV Anwendung Verwaltungsstrafverfahren)

Fehlende Vorgaben bei der Abwicklung von Organstrafverfügungen

Der BLRH überprüfte die Abwicklung von Organmandaten stichprobenweise bei vier Bezirkshauptmannschaften. Das Land Burgenland beschaffte die Organmandatsblöcke zentral für alle Bezirkshauptmannschaften und verteilte diese. Die Bezirkshauptmannschaften verteilten die Organmandatsblöcke an die Polizeiinspektionen. Die Ein- und Ausgänge von Organmandatsblöcken dokumentierten die vier Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich. Im überprüften Zeitraum gab es keine Vorgaben seitens des Landes Burgenland für die Verwaltung der streng verrechenbaren Drucksorten. Weiters erfassten die Bezirkshauptmannschaften die Abrechnungen der Organmandatsstrafen im Buchhaltungsprogramm unterschiedlich. Dies war ebenfalls auf fehlende Vorgaben seitens des Landes Burgenland zurückzuführen. (vgl. Unterabschnitt 11 Abwicklung Organstrafverfahren)

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Land Burgenland sollte eine Schnittstelle zwischen dem Buchhaltungsprogramm des Landes und der EDV-Anwendung für Verwaltungsstrafen schaffen. (siehe 8.2)
- Das Land Burgenland sollte die Prozessbeschreibungen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Weiters sollten Prozessbeschreibungen unterfertigt werden. (siehe 9.2)
- Das Land Burgenland sollte Vorschriften für die einheitliche Verwaltung von streng verrechenbaren Drucksorten erlassen. Diese sollten in eigenen Bestandsverzeichnissen geführt werden. Dabei sollte zumindest der Anfangsbestand, Zu- und Abgänge sowie der Endbestand eindeutig hervorgehen. (siehe 11.2)
- Das Land Burgenland sollte Verfahrensvorschriften für die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften erlassen. Insbesondere sollten diese die Verwendung eines einheitlichen Sachkontos für die Einzahlungen aus Organmandatsstrafen enthalten. Weiters sollten Regelungen über den Zeitpunkt der Umbuchung auf die entsprechenden Widmungsstellen und die Auszahlung an die Widmungsempfänger festgelegt werden. (siehe 11.2)
- Das Land Burgenland sollte die Rückstände auf den Bezirkshauptmannschaften Mattersburg und Neusiedl am See zeitnah aufarbeiten. (siehe 11.2)

Zahlen und Fakten

Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften			
Personal Strafwesen	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
	[VBÄ]		
Neusiedl am See	13,38	14,68	11,18
Eisenstadt-Umgebung	7,30	6,18	5,80
Mattersburg	8,38	7,38	7,38
Oberpullendorf	4,00	3,00	3,50
Oberwart	8,45	8,33	5,78
Güssing	10,13	15,13	30,00
Jennersdorf	2,50	2,25	2,25
Strafwesen Gesamt	54,13	56,93	65,88
Bezirkshauptmannschaften Gesamt	383,11	421,53	409,94

Anzeigen	2020	2021	2022
	[Anzahl]		
Neusiedl am See	42.274	44.705	48.973
Eisenstadt-Umgebung	26.606	42.486	45.135
Mattersburg	19.194	28.257	20.625
Oberpullendorf	13.912	14.334	15.646
Oberwart	38.421	65.331	12.842
Güssing	54.534	79.843	166.524
Jennersdorf	4.559	4.583	2.329
Gesamt	199.500	279.539	312.074
davon StVO	163.026	235.764	269.525

	2020	2021	2022
	[Euro]		
Einzahlungen	10.191.642	21.468.421	18.771.457
Einzahlungen aus landeseigenen Geschwindigkeitsmessungen	0	1.149.965	3.177.648

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften im Burgenland.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

- Land Burgenland
- Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
- Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung
- Bezirkshauptmannschaft Mattersburg
- Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf
- Bezirkshauptmannschaft Oberwart
- Bezirkshauptmannschaft Güssing
- Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Prüfungsziele

- Darstellung der Organisation der Bezirkshauptmannschaften, insbesondere das Referat „Strafwesen“
- Darstellung der personellen Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften, insbesondere das Referat „Strafwesen“
- Erhebung der Anzahl durchgeführter Verwaltungsstrafverfahren im überprüften Zeitraum sowie den Ablauf und die Verrechnung der Verwaltungsstrafen
- Anwendung interner Vorgaben

Nicht-Ziele

Die Überprüfung der Gebarung der Verwaltungsstrafverfahren der Statutarstädte Eisenstadt und Rust waren nicht Ziele der durchgeführten Prüfung.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2020 bis 2023. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte
- Prüfung an Ort und Stelle
- Nachberechnungen
- Nachvollziehen
- analytische Prüfungshandlungen

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor am 09.11.2021 schriftlich ein. Aufgrund der COVID-19 Pandemie und der damit einhergehenden Mehrbelastung der Bezirkshauptmannschaften setzte der BLRH die Prüfung bis zum 14.06.2023 aus.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete am 09.02.2024. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(3) Auf Einladung des BLRH fand am 19.02.2024 eine Schlussbesprechung statt. Seitens des Landes waren eine Mitarbeiterin der Landesamtsdirektion, die Bezirkshauptleute der Bezirkshauptmannschaften Eistenstadt-Umgebung, Güssing und Neusiedl am See sowie drei Mitarbeiter:innen der Bezirkshauptmannschaften anwesend.

(4) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüfte Stelle am 22.02.2024.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 18.04.2024.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor gab folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der Landesamtsdirektor ergänzte diese um folgenden Zusatz: *„gemäß der mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen.“*

Stellungnahme

Das Land Burgenland gab fristgerecht eine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis ab.

Prüfungsergebnis

ALLGEMEINES

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz¹, dem Verwaltungsstrafgesetz² und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz³ waren die Bezirkshauptmannschaften zuständig.

Dafür waren unter anderen folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage	Inhalt
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	galt für alle Verwaltungsverfahren, wenn nichts anderes bestimmt war, z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Fristen – Inhalt und Form von Bescheiden
Verwaltungsstrafgesetz 1991	regelte Verwaltungsstrafverfahren, z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Zuständigkeiten – Verjährung – ordentliches und abgekürztes Verfahren
Bgld. Bezirkshauptmannschaften-Gesetz ⁴	<ul style="list-style-type: none"> – Gliederung in sieben Verwaltungsbezirke – Aufgaben – Organisatorische Gliederung – Bezirkshauptleute und Vertretung – Referatsleitung – personelle und sachliche Ausstattung
Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland ⁵	<ul style="list-style-type: none"> – Innere Organisation – Fachgebiete – Grundsätze der Geschäftseinteilung – Organisationshandbuch
EU-Verkehrsdelikterichtlinie ⁶	Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Geschwindigkeitsübertretung – Nichtanlegen des Sicherheitsgurts – Überfahren eines roten Lichtzeichens – Trunkenheit im Straßenverkehr – Fahren unter Drogeneinfluss – rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren

¹ Vgl. BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

² Vgl. BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

³ Vgl. BGBl. Nr. 53/1991 idgF.

⁴ Vgl. LGBl. Nr. 42/2019 idgF.

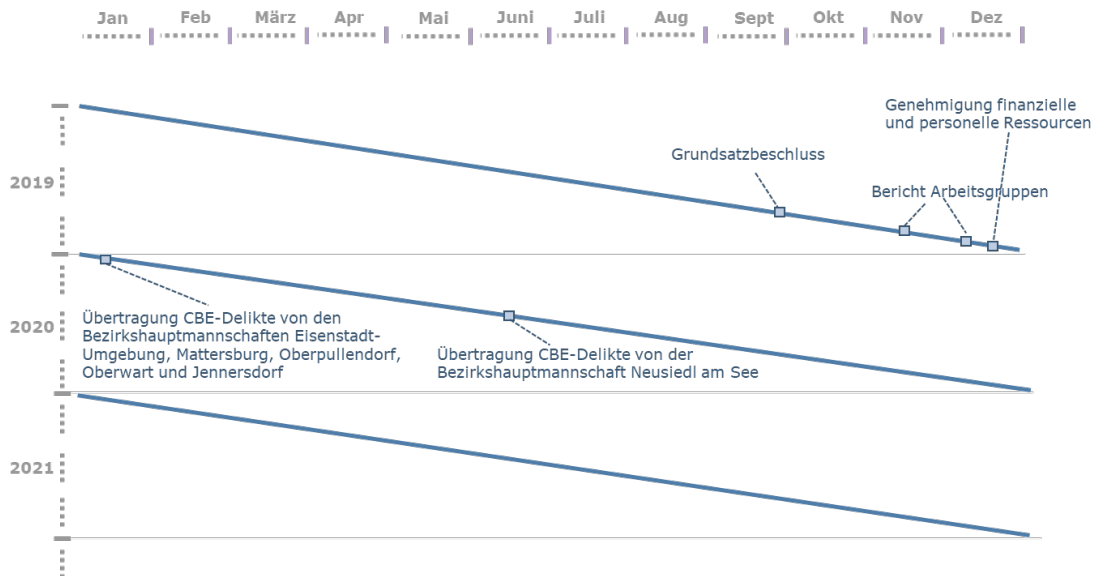
⁵ Vgl. LGBl. Nr. 56/2020 idgF. / LGBl. Nr. 28/2023 idgF.

⁶ Vgl. Richtlinie 2015/413/EU

2 Verfahrenskonzentration

- 2.1 (1) Im Jahr 2019 plante das Land Burgenland die Spezialisierung und Bündelung der Abwicklung von Verkehrsstrafen bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing. Zusätzliche eigene Schwerverkehrskontrollen und Radarüberwachungen sollten die Verkehrssicherheit im Burgenland erhöhen.

Abbildung 1: Zeitleiste 2019 bis 2021



CBE: Cross Border Enforcement

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im September 2019 fasste die Bgld. Landesregierung den Grundsatzbeschluss drei Arbeitsgruppen einzurichten. Die Arbeitsgruppen Verfahrenskonzentration, Schwerverkehrskontrolle und Radarüberwachung sollten sowohl die Umsetzbarkeit als auch die erforderlichen Ressourcen prüfen.

Ziel der Verfahrenskonzentration von Verkehrsstrafen war die Entlastung der anderen Bezirkshauptmannschaften und das Bündeln von Know-How vor allem für die komplexen Verfahren mit Auslandsbezug. Gründe für die Verfahrenskonzentration in der Bezirkshauptmannschaft Güssing waren z.B. die vorhandenen Raumkapazitäten, die Stärkung und Aufwertung der kleinstrukturierten Bezirkshauptmannschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bezirk Güssing.

(2) In November und Dezember 2019 legten alle Arbeitsgruppen ihre Berichte vor.

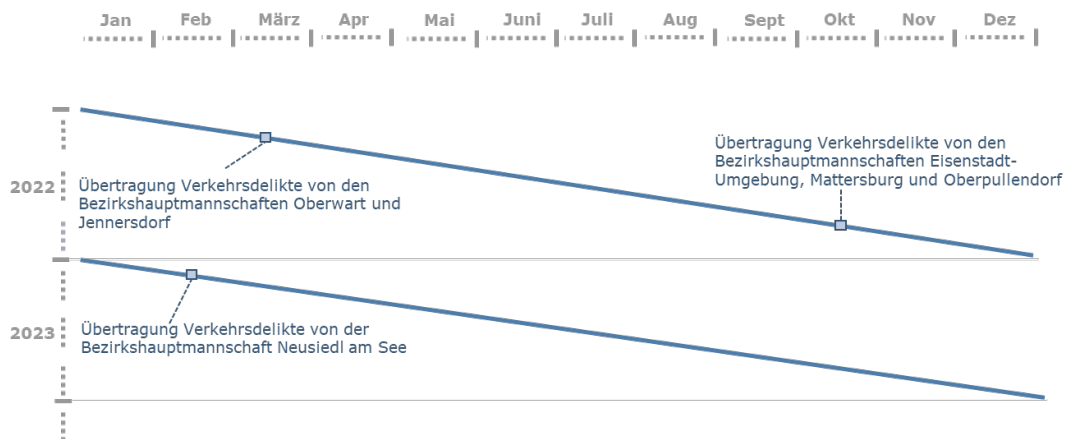
Im Dezember 2019 genehmigte die Bgld. Landesregierung die finanziellen und personellen Ressourcen für die Verfahrenskonzentration, die zusätzlichen Schwerverkehrskontrollen und die Radarüberwachung.

(3) Ab Jänner 2019 sollten in einem ersten Schritt die CBE-Delikte⁷ schrittweise von allen Bezirkshauptmannschaften auf der Bezirkshauptmannschaft Güssing konzentriert werden. Im Jänner 2020 übertrug die Bgld. Landesregierung die CBE-Delikte der Bezirkshauptmannschaften Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart und Jennersdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing.⁸

Im Juni 2020 übertrug die Bgld. Landesregierung die CBE-Delikte der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing.⁹

(4) Die Bgld. Landesregierung übertrug ab März 2022 bestimmte Verkehrsdelikte¹⁰ von den Bezirkshauptmannschaften Jennersdorf und Oberwart auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing.

Abbildung 2: Zeitleiste 2022 bis 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁷ CBE-Delikte (Cross Border Enforcement-Delikte) waren Verkehrsdelikte mit Auslandsbezug im Sinne der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.

⁸ Vgl. LGBl. Nr. 1/2020 idgF.

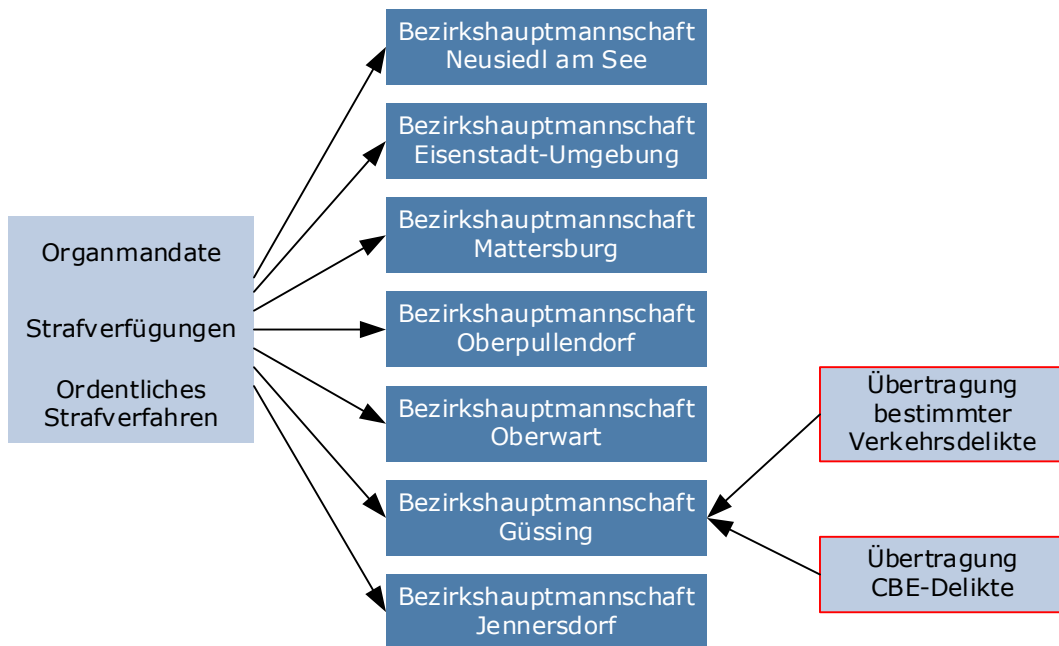
⁹ Vgl. LGBl. Nr. 40/2020 idgF.

¹⁰ Verwaltungsübertretungen nach §§ 96 bis 101 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 iVm § 225 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957, Verwaltungsübertretungen nach § 58 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 iVm. § 134 Kraftfahrzeuggesetz 1967, Verwaltungsübertretungen nach dem Abschnitt I bis XII iVm. §§ 99 bis 101 mit Ausnahme der §§ 5 bis 5b Straßenverkehrsordnung 1960, Verwaltungsübertretungen nach der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm. §§ 99 bis 101 Straßenverkehrsordnung 1960.

Mit Oktober 2022 übertrug die Bgld. Landesregierung diese Verkehrsdelikte von den Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing. Mit Februar 2023 folgte die Übertragung von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.

(5) Aufgrund der Übertragungen kam es zu folgenden Änderungen bei den Zuständigkeiten einzelner Bezirkshauptmannschaften.

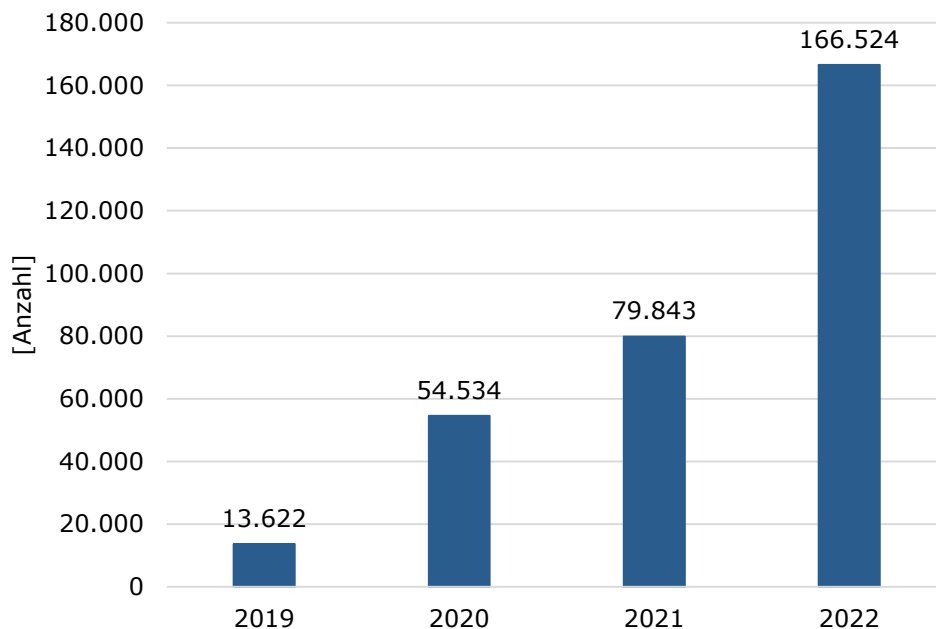
Abbildung 3: Zuständigkeiten im Verwaltungsstrafverfahren



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(6) Diese Übertragungen auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing führten in den Jahren 2019 bis 2022 zu einem Anstieg von mehr als 150.000 Anzeigen bzw. zu einer mehr als Verzehnfachung der Anzeigen.

Abbildung 4: Anzeigen Bezirkshauptmannschaft Güssing 2019 bis 2022



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(7) Im März 2023 ging die Schwerverkehrskontrollhalle des Landes Burgenland in Neusiedl am See in Betrieb. Mitarbeiter:innen¹¹ des Landes Burgenland führten drei bis vier Mal pro Woche Schwerverkehrskontrollen durch. Im Jahr 2023 kamen rund 17.400 Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 zur Anzeige. Dies waren um rund 3.800 mehr als im Jahr 2022.

- 2.2** Zu (2) Der BLRH hob hervor, dass mit der Übertragung der CBE-Delikte und bestimmter Verkehrsdelikte auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing mit einer mehr als Verzehnfachung der Anzeigen bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing einherging.

¹¹ Eigene ausgebildete und beidete Straßenaufsichtsorgane.

Zu (7) Der BLRH stellte fest, dass die Übertragung der CBE-Delikte und bestimmter Verkehrsdelikte zu einem Rückgang der Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See führte. Durch die Inbetriebnahme einer Schwerverkehrskontrollhalle im März 2023 stiegen jedoch die Anzeigen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 an.

- 2.3 Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See teilte mit, dass sowohl im Bereich der Übertragung der CBE-Delikte als auch bei den Verkehrsdelikten die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See jeweils als letzte Strafbehörde die Akten an die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen hätten. Die Übertragung sei bis zu elf Monate nach denen der anderen Behörden erfolgt.

Weiters führte sie aus, dass für die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See durch die Einführung der Schwerverkehrskontrollhalle im März 2023 zusätzliche Verwaltungsstrafverfahren nach dem Kraftfahrgesetz 1967 hinzugekommen seien. Nach Auswertung der Gesamtjahresstatistik 2023 seien dies um 4.454 Akten mehr als im Jahr 2022. Die Anzahl dieser Verfahren würde sich monatlich durch die zunehmende Einschulung und Effektivität der in Nickelsdorf eingesetzten Straßenaufsichtsorgane steigern.

3 Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug

3.1 (1) Das Land Burgenland richtete im Jahr 2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing das „Service-Center CBE“ (Cross Border Enforcement) ein. Dieses war die zentrale Bearbeitungsstelle aller anonymverfügungsfähigen Anzeigen für CBE-Delikte¹² in allen Verfahrensstufen. Dies umfasste die elektronische Übermittlung der Anzeigen und Erstellung der Infoletter und Anonymverfügungen an Fahrzeughalter:innen der Mitgliedstaaten. Bei Nichteinzahlung des Strafbetrags erfolgte die automationsunterstützte Erlassung einer Strafverfügung bzw. die Einleitung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens und die Durchführung des Strafverfahrens.

Ab einer Strafsumme über 70 Euro¹³ konnten verhängten Geldstrafen anderer Mitgliedstaaten in Österreich sowie österreichische Verwaltungsstrafen in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden.

Der Personalstand im „Service-Center CBE“ lag mit Juni 2023 bei zwölf Vollbeschäftigungsäquivalent (**VBÄ**).

(2) Der CBE-Bericht des Jahres 2021 für Österreich wies rund 1,17 Mio. CBE-Delikte aus. Davon betrafen rund 99,1 Prozent der festgestellten Verkehrsdelikte Geschwindigkeitsübertretungen.

Im Burgenland stieg die Anzahl der CBE-Delikte von 58.400 im Jahr 2021 auf 74.500 im Jahr 2022. Dies bedeutete einen Anstieg von rund 28 Prozent.

Eine Auswertung der im Burgenland in den Jahren 2021 und 2022 begangenen CBE-Delikte nach Bezirkshauptmannschaft ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: CBE-Delikte nach Bezirkshauptmannschaft

CBE-Delikte nach Bezirkshauptmannschaft	2021	2022	Veränderung
	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]
Neusiedl am See	30.628	32.795	7,1
Eisenstadt-Umgebung	12.340	22.723	84,1
Mattersburg	2.840	3.237	14,0
Oberpullendorf	2.022	3.541	75,1
Oberwart	8.098	9.034	11,6
Güssing	1.443	1.749	21,2
Jennersdorf	1.027	1.391	35,4
Summe	58.398	74.470	27,5

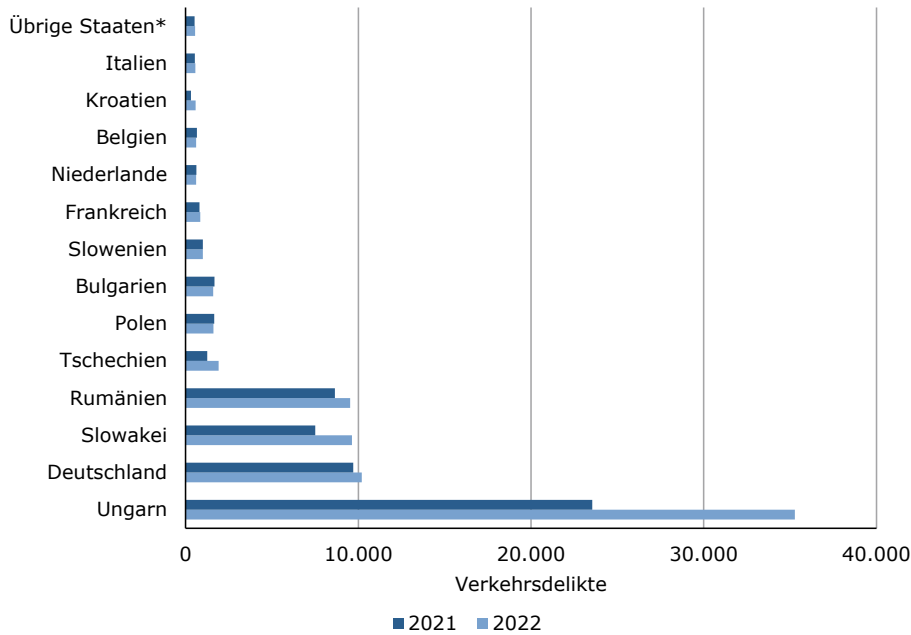
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

¹² Dies betraf Geschwindigkeitsübertretungen, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, Überfahren eines roten Lichtzeichens, Trunkenheit im Straßenverkehr, Fahren unter Drogeneinfluss, Nichttragen eines Sturzhelms, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren.

¹³ Vgl. § 5 Abs. 2 Z. 12 EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz idgF.

Folgende Abbildung zeigt die Häufung nach CBE-Delikten nach Zulassungsstaaten:

Abbildung 5: CBE-Delikte nach Zulassungsstaaten



Übrigen Staaten: Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

3.2 Der BLRH hob die Bündelung der Abwicklung komplexerer Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing positiv hervor. Er sah dadurch eine Möglichkeit für die Spezialisierung und Optimierung des Ressourceneinsatzes.

ORGANISATION

4 Aufbauorganisation

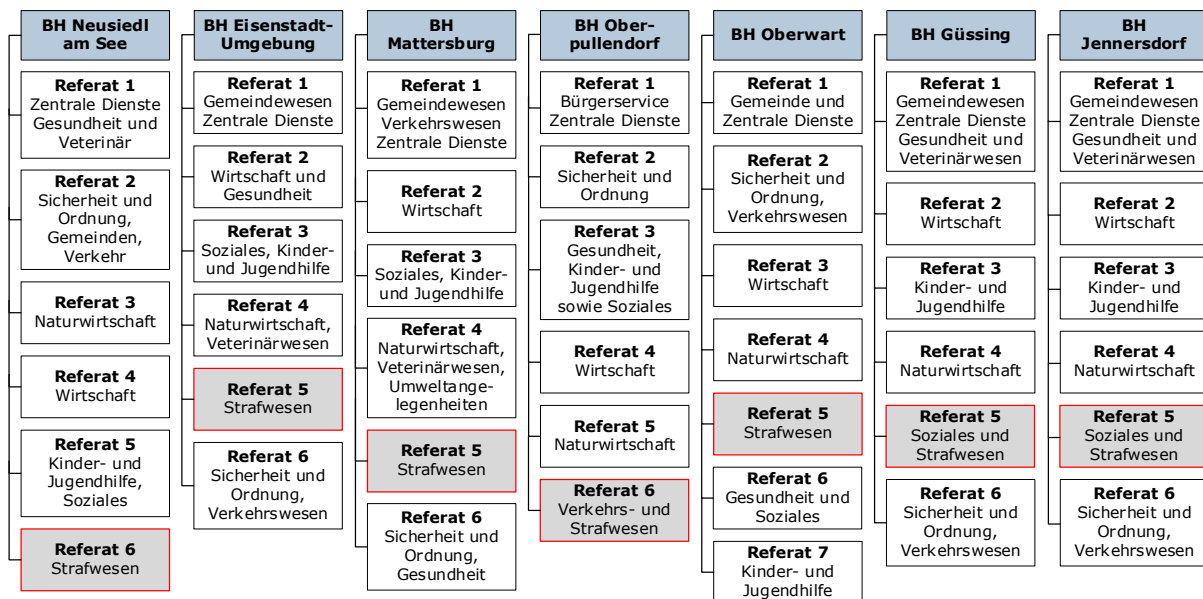
4.1 (1) Für die Organisation der Bezirkshauptmannschaften waren insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- das Bgld. Bezirkshauptmannschaften-Gesetz
- die Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland
- die Geschäftseinteilung für die Bgld. Bezirkshauptmannschaften

Entsprechend den Bestimmungen des Bgld. Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes waren bei den Bezirkshauptmannschaften Referate einzurichten. Auf diese waren sämtliche den Bezirkshauptmannschaften obliegenden Aufgaben, nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang, aufzuteilen.

(2) Die organisatorische Gliederung der Bezirkshauptmannschaften auf Basis der aktuellen Geschäftseinteilungen stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 6: Organisatorische Gliederung, Stand: 30.05.2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die Referate Strafwesen waren für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in den Bezirkshauptmannschaften zuständig.

Je nach Art und Schwere der Verwaltungsübertretung sowie der vorgesehenen Strafhöhe war dabei ein abgekürztes Verwaltungsstrafverfahren¹⁴ oder ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

¹⁴ Dazu zählten die Organstrafverfügung (Organmandat), Anonymverfügung und Strafverfügung.

5 Organisationshandbuch

5.1 (1) Ein Organisationshandbuch war eine Zusammenfassung aller organisatorischen Regelungen. Es enthielt insbesondere Informationen zu Entwicklung und Zielen, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Arbeitsprozesse. Der konkrete Aufbau und Inhalt hing von der jeweiligen Organisation ab.

Die Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften legte fest, dass jede Bezirkshauptmannschaft ein Organisationshandbuch zu erstellen hatte. In diesem war die Aufbauorganisation der Bezirkshauptmannschaft sowie die Aufgaben und Befugnisse aller in der Bezirkshauptmannschaft tätigen Bediensteten auszuweisen. Dazu gehören insbesondere:

- Aufgaben der Bezirkshauptmannschaft
- Referatsgliederung der Bezirkshauptmannschaft
- Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft
- Referatsleitungen
- Weisungsbefugnisse
- Zeichnungsbefugnisse
- sonstige organisatorische Regelungen, insbesondere datenschutzrechtliche Verpflichtungen
- die Befugnisse und Verantwortungsbereiche der Referatsleitung

(2) Eine Stellenbeschreibung stellte eine verbindliche und schriftliche Fixierung der organisatorischen Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit dar. Dies insbesondere hinsichtlich der Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte.

Stellenbeschreibungen erhöhten die Transparenz von Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Durch die Beschreibung der Aufgaben wurden die zu erfüllenden Ziele im Gefüge der Gesamtaufgabe definiert und konnten für die Personalplanung, -förderung und -entwicklung genutzt werden.

(3) Die Bezirkshauptleute konnten die Referatsleitung bzw. auch andere hierfür geeignete Mitarbeiter:innen beauftragen, alle oder bestimmte, nach der Geschäftseinteilung zugewiesenen Aufgaben, selbständig zu erledigen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung berührte das Weisungsrecht der Bezirkshauptleute nicht.

Jede Erteilung oder Entziehung von dieser sogenannten Unterschriftsermächtigungen war schriftlich zu verfügen und im Organisationshandbuch abzulegen.

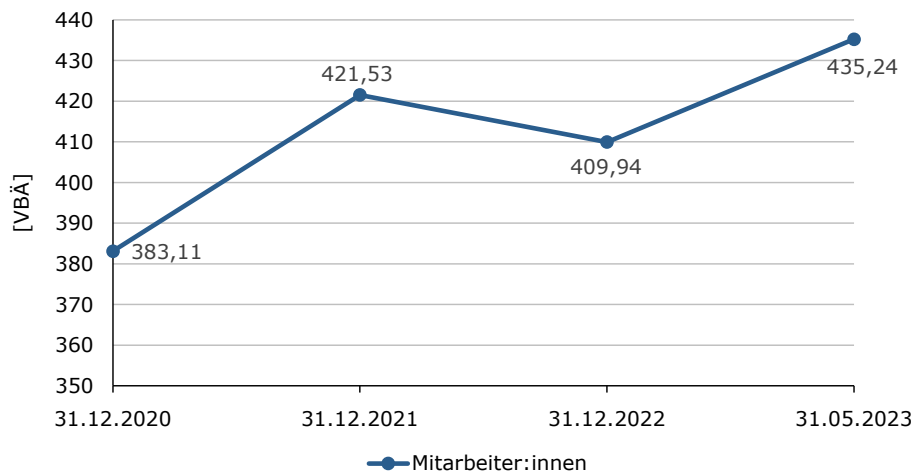
(4) Die Bezirkshauptmannschaften führten im überprüften Zeitraum die Organisationshandbücher digital. Diese enthielten im Anhang sowohl die Stellenbeschreibungen, als auch die Unterschriftsermächtigungen der Mitarbeiter:innen. Der BLRH überprüfte die Organisationshandbücher anhand der Mitarbeiter:innen im Referat Strafwesen zum 31.05.2023 auf ihre Vollständigkeit. Für diese waren sowohl Stellenbeschreibungen als auch Unterschriftsermächtigungen vollständig vorhanden.

- 5.2 Zu (4) Der BLRH stellte positiv fest, dass die Bezirkshauptmannschaften ihre Organisationshandbücher digital und vollständig für das Referat Strafwesen führten.

6 Personalstand

6.1 (1) Der Stand der Mitarbeiter:innen aller bgld. Bezirkshauptmannschaften stieg von rund 383 VBÄ zum 31.12.2020 auf rund 435 VBÄ zum 31.05.2023 an.

Abbildung 7: Entwicklung Mitarbeiter:innen in VBÄ



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Entwicklung der Mitarbeiter:innen auf den einzelnen Bezirkshauptmannschaften zeigte, dass die Bezirkshauptmannschaft Güssing die größte Zunahme verzeichnete. Die Bezirkshauptmannschaft Güssing beschäftigte zum 31.05.2023 um rund 32 VBÄ mehr als zum 31.12.2020. Dies war vor allem auf die Übertragung der Zuständigkeiten für CBE-Delikte und bestimmter Verkehrsdelikte zurückzuführen.

Tabelle 3: Mitarbeiter:innen in VBÄ pro Bezirkshauptmannschaft

Bezirkshauptmannschaft	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Stand 31.05.2023	Veränderung 2020 - 2023
	[VBÄ]				[%]
Neusiedl am See	80,18	87,10	77,75	85,13	6,17
Eisenstadt-Umgebung	52,10	55,63	56,75	57,63	10,60
Mattersburg	60,63	69,13	63,58	64,58	6,52
Oberpullendorf	53,00	55,75	52,40	55,90	5,47
Oberwart	63,61	70,83	66,91	67,21	5,66
Güssing	44,75	53,75	66,33	76,58	71,12
Jennersdorf	28,85	29,35	26,23	28,23	-2,17
Summe	383,11	421,53	409,94	435,24	13,61

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Entsprechend der Entwicklung der Mitarbeiter:innen stieg auch der Personalaufwand in den Bezirkshauptmannschaften. Im Jahr 2022 betrug der Personalaufwand rund 27,8 Mio. Euro. Im Jahr 2022 entfiel rund ein Fünftel auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See mit rund 78 Mitarbeiter:innen.

Tabelle 4: Personalaufwand Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft	Rechnungsabschluss			Veränderung 2020 - 2022
	2020	2021	2022	
	[Euro]			[%]
Neusiedl am See	4.694.139	5.080.308	5.536.004	17,9
Eisenstadt-Umgebung	3.422.579	3.679.407	3.718.384	8,6
Mattersburg	3.573.315	3.999.034	4.301.391	20,4
Oberpullendorf	3.331.582	3.572.346	3.835.635	15,1
Oberwart	3.966.042	4.257.447	4.515.202	13,8
Güssing	2.610.520	3.118.481	3.729.673	42,9
Jennersdorf	1.843.169	1.951.119	2.184.184	18,5
Summe	23.441.347	25.658.141	27.820.473	18,7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Zum 31.05.2023 beschäftigte die Bezirkshauptmannschaft Güssing im Referat Strafwesen 36 Mitarbeiter:innen. Die Zunahme von Mitarbeiter:innen in der Bezirkshauptmannschaft Güssing stand einem Anstieg von mehr als 100.000 Anzeigen aufgrund der Aufgabenübertragung gegenüber. In allen anderen Bezirkshauptmannschaften kam es zu einem Rückgang von Mitarbeiter:innen im Referat Strafwesen. (Vgl. Unterabschnitt 2)

Tabelle 5: Mitarbeiter:innen Referat Strafwesen

Bezirkshauptmannschaft Referat Strafwesen	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Stand 31.05.2023	Veränderung 2020 - 2023
	[VBÄ]				[%]
Neusiedl am See	13,38	14,68	11,18	11,18	-16,45
Eisenstadt-Umgebung	7,30	6,18	5,80	4,53	-38,01
Mattersburg	8,38	7,38	7,38	5,50	-34,33
Oberpullendorf	4,00	3,00	3,50	3,50	-12,50
Oberwart	8,45	8,33	5,78	5,73	-32,25
Güssing	10,13	15,13	30,00	36,00	255,56
Jennersdorf	2,50	2,25	2,25	2,25	-10,00
Summe	54,13	56,93	65,88	68,68	26,88

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 6.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Anzahl der Mitarbeiter:innen auf der Bezirkshauptmannschaft Güssing im Referat Strafwesen vom 31.12.2020 bis zum 31.05.2023 um rund 255 Prozent anstieg. Grund hierfür war die Übertragung der Zuständigkeiten für die CBE-Delikte und bestimmter Verkehrsdelikte auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing. In den anderen Bezirkshauptmannschaften ging die Anzahl der Mitarbeiter:innen im Strafwesen zwischen rund 10 Prozent und rund 38 Prozent zurück. (Vgl. Unterabschnitt 2)

VERWALTUNGSSTRAFEN

7 Verwaltungsstrafverfahren

7.1 (1) Im Jahr 2020 gingen die angezeigten Verwaltungsübertretungen im Burgenland von rund 265.000 auf rund 216.000 zurück. Gründe dafür waren die COVID-19 Pandemie und temporäre Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Jahr 2019 z.B. auf der Ostautobahn.

Tabelle 6: Verwaltungsübertretungen nach Gesetzen 2019 bis 2022

Bezirkshauptmannschaften	2019	2020	2021	2022
	[Anzahl]			
Neusiedl am See	111.125	49.232	55.032	57.998
davon StVO	78.177	29.562	33.391	38.466
davon KFG	27.392	15.114	15.436	13.595
Eisenstadt-Umgebung	32.318	28.368	43.573	46.113
davon StVO	28.869	24.018	39.020	41.903
davon KFG	2.340	2.177	3.008	2.976
Mattersburg	23.545	20.544	30.461	22.419
davon StVO	19.511	16.673	25.073	17.726
davon KFG	2.348	2.329	3.882	3.163
Oberpullendorf	17.004	15.566	17.091	16.897
davon StVO	13.627	11.694	11.822	13.656
davon KFG	2.205	1.976	2.536	1.714
Oberwart	56.097	39.822	67.794	15.150
davon StVO	49.010	33.546	59.684	9.396
davon KFG	4.558	3.422	5.084	2.602
Güssing	14.159	55.329	81.043	167.960
davon StVO	12.169	45.444	65.062	148.899
davon KFG	1.134	8.962	15.031	18.166
Jennersdorf	11.232	6.752	8.450	5.595
davon StVO	5.939	3.317	3.003	943
davon KFG	3.685	2.216	4.178	3.391
Summe	265.480	215.613	303.444	332.132
davon StVO	207.302	164.254	237.055	270.989
davon KFG	43.662	36.196	49.155	45.607

StVO ... Straßenverkehrsordnung 1960

KFG ... Kraftfahrzeuggesetz 1967

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die meisten Verwaltungsübertretungen wurden nach der Straßenverkehrsordnung 1960¹⁵ angezeigt. Im Jahr 2022 waren es rund 271.000 Verwaltungsübertretungen, gefolgt von den angezeigten Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967¹⁶ mit rund 45.600. Aufgrund dieser beiden Gesetze wurden rund 95 Prozent aller Verwaltungsübertretungen im Burgenland angezeigt.

Weiters erfolgten beispielsweise Anzeigen nach:

- dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz¹⁷
- dem Führerscheinggesetz¹⁸
- dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002¹⁹
- dem Burgenländischen Landessicherheitsgesetz²⁰
- dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz²¹
- dem Meldegesetz 1991²²

In den Jahren 2020 bis 2022 gab es zudem vermehrt Anzeigen nach dem Epidemiegesetz 1950²³.

(2) Folgende Abbildung zeigt den Ablauf eines Verwaltungsstrafverfahrens anhand einer Verwaltungsübertretung aus dem Verkehrsbereich, wie z.B. Geschwindigkeitsübertretung oder das Fahren ohne Vignette.

Die Verwaltungsübertretung konnte entweder durch dienstliche Wahrnehmung von Organen der öffentlichen Aufsicht (z.B. Polizei) oder durch automatisierte Verkehrskontrollsysteme (z.B. Radar) festgestellt werden. Nach Einlagen der Anzeige bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft kam es, abhängig von der Verwaltungsübertretung, entweder zu einer Anonymverfügung, einer Lenkererhebung oder einer Strafverfügung.

Die Organstrafverfügung²⁴, die Anonymverfügung²⁵ und die Strafverfügung²⁶ zählten zu den abgekürzten Verfahren.

¹⁵ BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

¹⁶ BGBl. Nr. 267/1967 idgF.

¹⁷ LGBl. Nr. 51/1992 idgF.

¹⁸ BGBl. I Nr. 120/1997 idgF.

¹⁹ BGBl. I Nr. 109/2002 idgF.

²⁰ LGBl. Nr. 30/2019 idgF.

²¹ BGBl. I Nr. 100/2005 idgF.

²² BGBl. Nr. 9/1992 idgF.

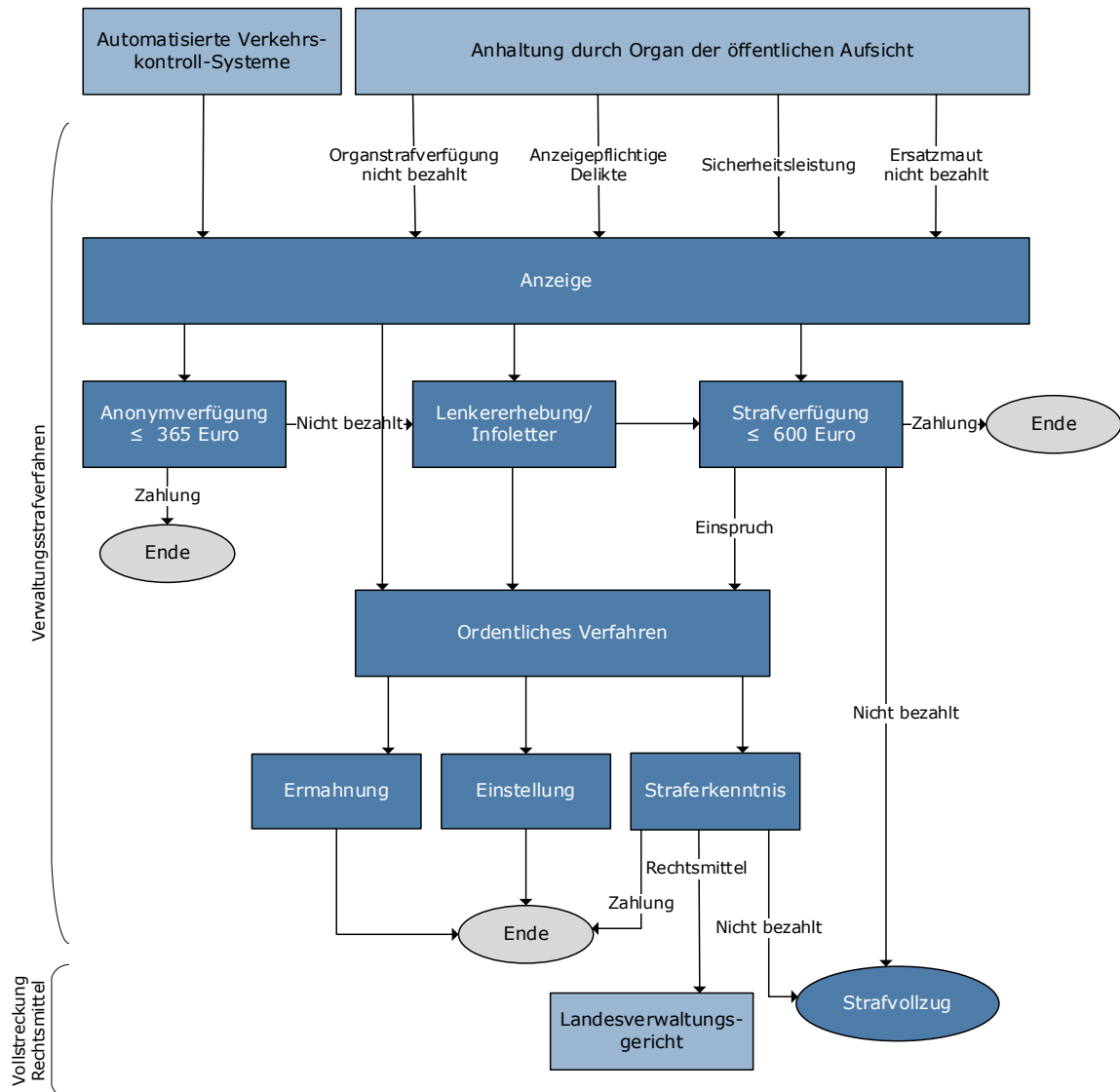
²³ BGBl. Nr. 186/1950 idgF.

²⁴ Vgl. § 50 Verwaltungsstrafgesetz idgF.

²⁵ Vgl. § 49a Verwaltungsstrafgesetz idgF.

²⁶ Vgl. § 47 ff Verwaltungsstrafgesetz idgF.

Abbildung 8: Ablauf Verwaltungsstrafverfahren



Quelle: Rechnungshof; Darstellung: BLRH

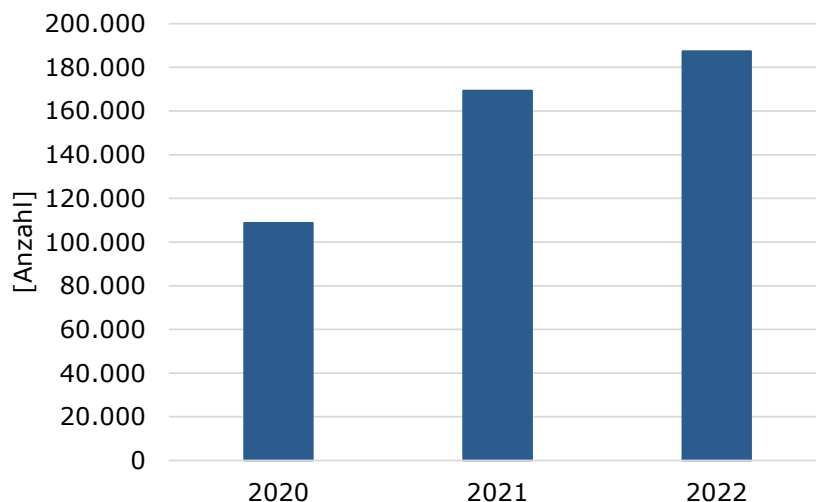
(3) Die **Organstrafverfügung** war das „schnellste“ der abgekürzten Verfahren. Die Behörde konnte besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, Geldstrafen mit Organstrafverfügungen einzuheben. Gegen die Organstrafverfügung war kein Rechtsmittel zulässig. Verweigeren der oder die Täter:in die Zahlung bzw. die Entgegennahme des Belegs war Anzeige zu erstatten. Die Behörde hatte das Strafverfahren einzuleiten.

(4) Bei der **Anonymverfügung** ermittelte die Bezirkshauptmannschaft nicht den oder die Täter:in, sondern schrieb die Geldstrafe bis zu 365 Euro einem oder einer unbekanntem Täter:in vor.

Gegen die Anonymverfügung war kein Rechtsmittel zulässig. Bei Nicht-Behaltung innerhalb der festgesetzten Frist war von der Bezirkshauptmannschaft der Beschuldigte zu ermitteln und das Strafverfahren einzuleiten.

Die Anzahl der Anonymverfügungen stieg von rund 109.000 im Jahr 2020 auf rund 187.000 im Jahr 2022 an. Grund hierfür war unter anderem der Betrieb landeseigener Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte. Das Land Burgenland betrieb zum 31.12.2020 zwei stationäre Geräte. Zum 31.12.2022 verwendete es bereits drei stationäre und drei mobile Geräte. Im Jahr 2022 betragen die Einnahmen aus Verwaltungsstrafverfahren aufgrund landeseigener Laser-Geschwindigkeitsmessungen rund 3,18 Mio. Euro.

Abbildung 9: Entwicklung Anonymverfügungen 2020 bis 2022



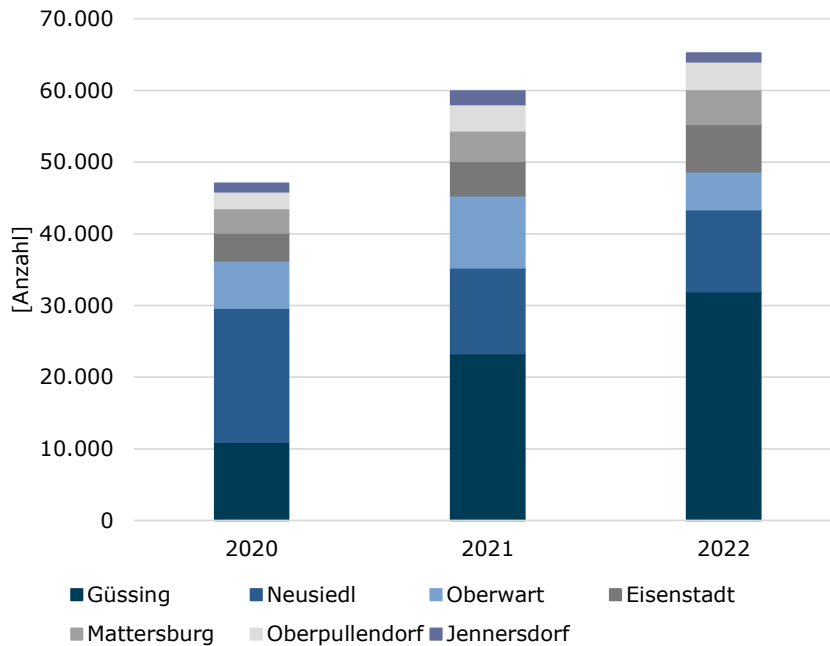
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Die Behörde konnte ohne weiteres Verfahren in der **Strafverfügung** Geldstrafen bis zu 600 Euro festsetzen.

Der Beschuldigte konnte gegen die Strafverfügung Einspruch erheben und dabei Beweismittel vorbringen. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht zurückgezogen wurde, war das ordentliche Verfahren einzuleiten.

In den Jahren 2020 bis 2022 stieg die Anzahl der Strafverfügungen von rund 47.000 auf rund 65.200. Etwa zwei Drittel davon betrafen die Bezirkshauptmannschaften Güssing und Neusiedl am See.

Im Jahr 2020 entfielen rund 40 Prozent auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See und rund 23 Prozent auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing. Im Jahr 2022 erstellte die Bezirkshauptmannschaft Güssing beinahe die Hälfte aller Strafverfügungen.

Abbildung 10: Entwicklung Strafverfügungen 2020 bis 2022


Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(6) Lagen die Voraussetzungen für ein abgekürztes Verfahren nicht vor oder beeinträchtigte der Beschuldigte die Strafverfügung, war von der Behörde ein **ordentliches Verfahren**²⁷ einzuleiten. Dabei hatte die Behörde dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Hierzu konnte die Behörde den Beschuldigten zu einer Vernehmung laden oder zur schriftlichen Stellungnahme auffordern.

Das ordentliche Verfahren konnte abgeschlossen werden durch

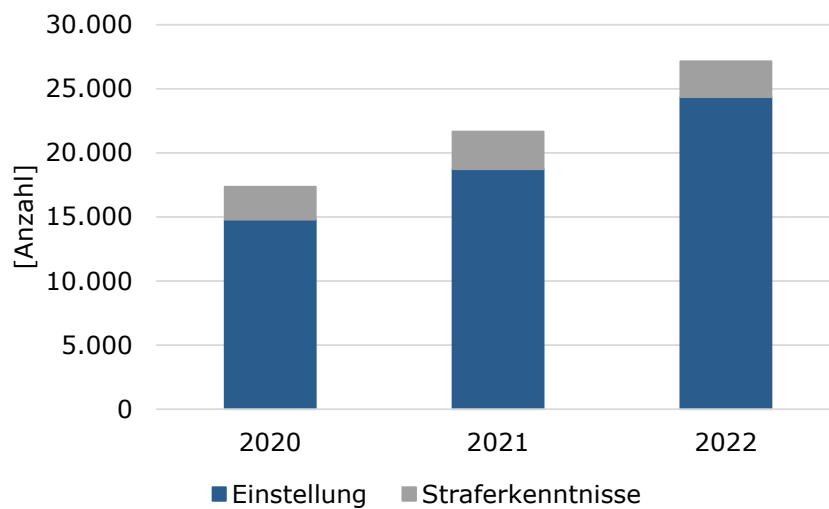
- eine Ermahnung,
- eine Einstellung oder
- ein Straferkenntnis.

Gegen ein Straferkenntnis konnte der Beschuldigte eine Bescheidbeschwerde einbringen.

In den Jahren 2020 bis 2022 erließen die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland zwischen rund 2.600 und rund 3.000 Straferkenntnisse jährlich. Davon entfielen rund ein Drittel auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.

Die Einstellungen von Strafverfahren stiegen in den Jahren 2020 bis 2022 von rund 14.800 auf rund 24.300 an. Im Jahr 2022 stellte die Bezirkshauptmannschaft Güssing rund 17.400 Verfahren ein.

²⁷ Vgl. § 40 ff Verwaltungsstrafgesetz idgF.

Abbildung 11: Entwicklung ordentliche Verfahren 2020 bis 2022

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(7) Rechtskräftige verhängte Verwaltungsstrafen, die der/die Beschuldigte nicht fristgerecht bezahlte, führten zum sogenannten Strafvollzug. Die Bezirkshauptmannschaften mahnten offene Verwaltungsstrafen nach sechs Wochen ein. Nach erfolgloser Mahnung leiteten sie eine Gehalts- und Fahrnisexekution ein. Bei uneinbringlichen Verwaltungsstrafen war die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten.

- 7.2 Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland zum 31.12.2022 insgesamt sechs landeseigene Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte betrieb. Dies führte zu einem Anstieg der Anonymverfügungen von rund 109.000 auf rund 187.000 im Jahr 2022. Im Jahr 2022 betrug die Einnahmen aus Verwaltungsstrafverfahren aufgrund von landeseigenen Laser-Geschwindigkeitsmessungen rund 3,18 Mio. Euro.

8 EDV Anwendung Verwaltungsstrafverfahren

8.1 (1) Das Strafverwaltungssystem BIOS war auf den Bezirkshauptmannschaften über 20 Jahre im Einsatz. Es unterstützte keine elektronische Aktenverwaltung. Ebenso war die Abwicklung von Massenerledigungen wie z.B. Anonymverfügungen nicht automatisiert möglich.

(2) Im Dezember 2015 schloss das Land Burgenland eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres um die „EDV-Fachanwendung VStV“ (**VStV**) zu nutzen. Es war ein einheitliches EDV System für die Abwicklung aller Verwaltungsstrafverfahren für alle neun Bundesländer und den Bund.

Die Kooperationsvereinbarung regelte sowohl die Finanzierung, als auch Nutzung, Weiterentwicklung und Wartung. Für die Steuerung war ein Managementgremium und ein Fachgremium vorgesehen. Deren Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse regelte die Geschäftsordnung.

- Das Managementgremium bestand aus drei Vertreter:innen des Bundesministeriums für Inneres und je einer Vertreter:in pro teilnehmendem Bundesland. Bei Bedarf konnten die Mitglieder weitere Teilnehmer:innen einladen.
- Das Fachgremium bestand aus mindestens einem Vertreter:in pro Kooperationspartner. Das Land Burgenland entsandte eine:n Vertreter:in. Die Sitzungen des Fachgremiums erfolgten nach Abstimmung der Kooperationspartner.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften führten alle Verwaltungsstrafverfahren im Programm VStV durch. Der Großteil der Anzeigen langte elektronisch bei den Bezirkshauptmannschaften ein. Lediglich einzelne Verwaltungsübertretungen kamen postalisch zu den Bezirkshauptmannschaften, z.B. Anzeigen des Bundeskellereiinspektors oder der Statistik Austria. Seit der Einführung des Programms VStV verfügten die Bezirkshauptmannschaften für die Verwaltungsstrafverfahren somit über eine durchgängige elektronische Aktenverwaltung.

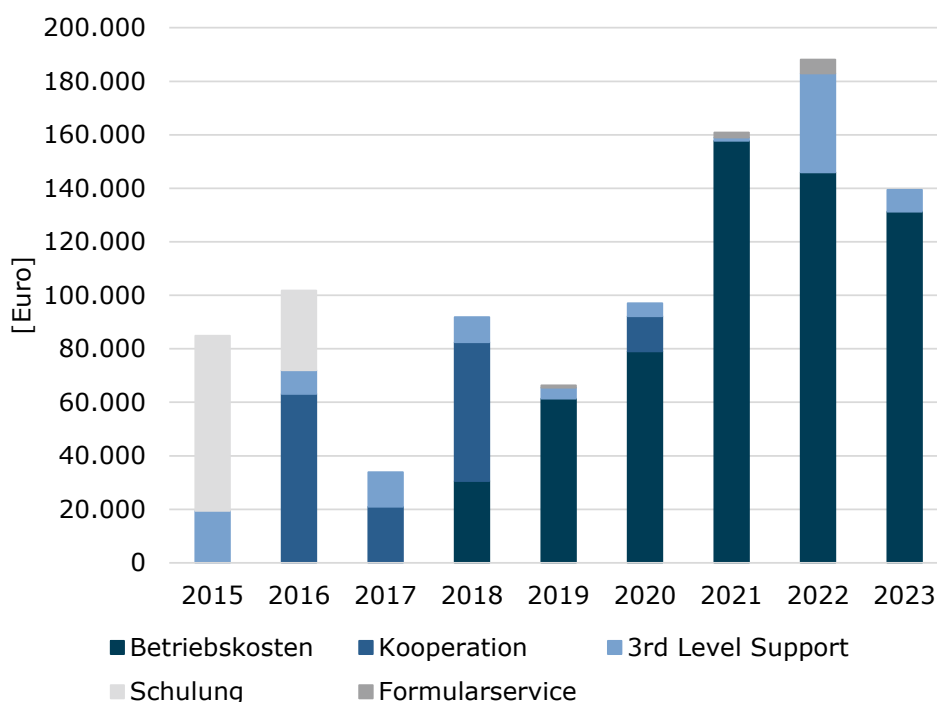
Das Land Burgenland stellte die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafverfahren im Buchhaltungsprogramm des Landes gesamt je Widmungsempfänger dar. Die einzelnen Verwaltungsstrafverfahren waren im Buchhaltungsprogramm nicht ersichtlich, da eine Schnittstelle zwischen VStV und Buchhaltungsprogramm fehlte.

(4) Alle Benutzer:innen von VStV waren einer bestimmten Rechtegruppe, z.B. „VSTV Referent Strafwesen“, „VSTV Kanzlei“ oder „VSTV Strafvollzug“, zugeordnet. Für die zugeordneten Rechtegruppen waren z.B. Rollen definiert, die die angezeigten Module sowie Kostenstellen für statistische Auswertungen festlegten. Aufgrund dieser Zuordnung der Benutzer:innen waren z.B. Zugriffsberechtigungen, Stellvertretungen und Genehmigungsbefugnisse klar definiert.

(5) Im Dezember 2015 beschloss die burgenländische Landesregierung Einstiegskosten in Höhe von rund 71.500 Euro sowie zusätzliche länderspezifische Entwicklungs- und Schulungskosten in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Die jährlichen Betriebskosten waren indexiert und vom Bevölkerungsschlüssel abhängig. Sie sollten rund 25.300 Euro jährlich betragen.

Seit der Inbetriebnahme im Jahr 2015 fielen im Land Burgenland Kosten in Höhe von rund 0,96 Mio. Euro an. Darin waren Betriebskosten, Kosten für Weiterentwicklung, Schulung und Support enthalten.

Abbildung 12: Kosten für VStV 2015 bis 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2015 und 2016 fielen Schulungskosten in Höhe von 95.400 Euro an. Das Land Burgenland leistete Betriebskosten erst ab dem Jahr 2018.

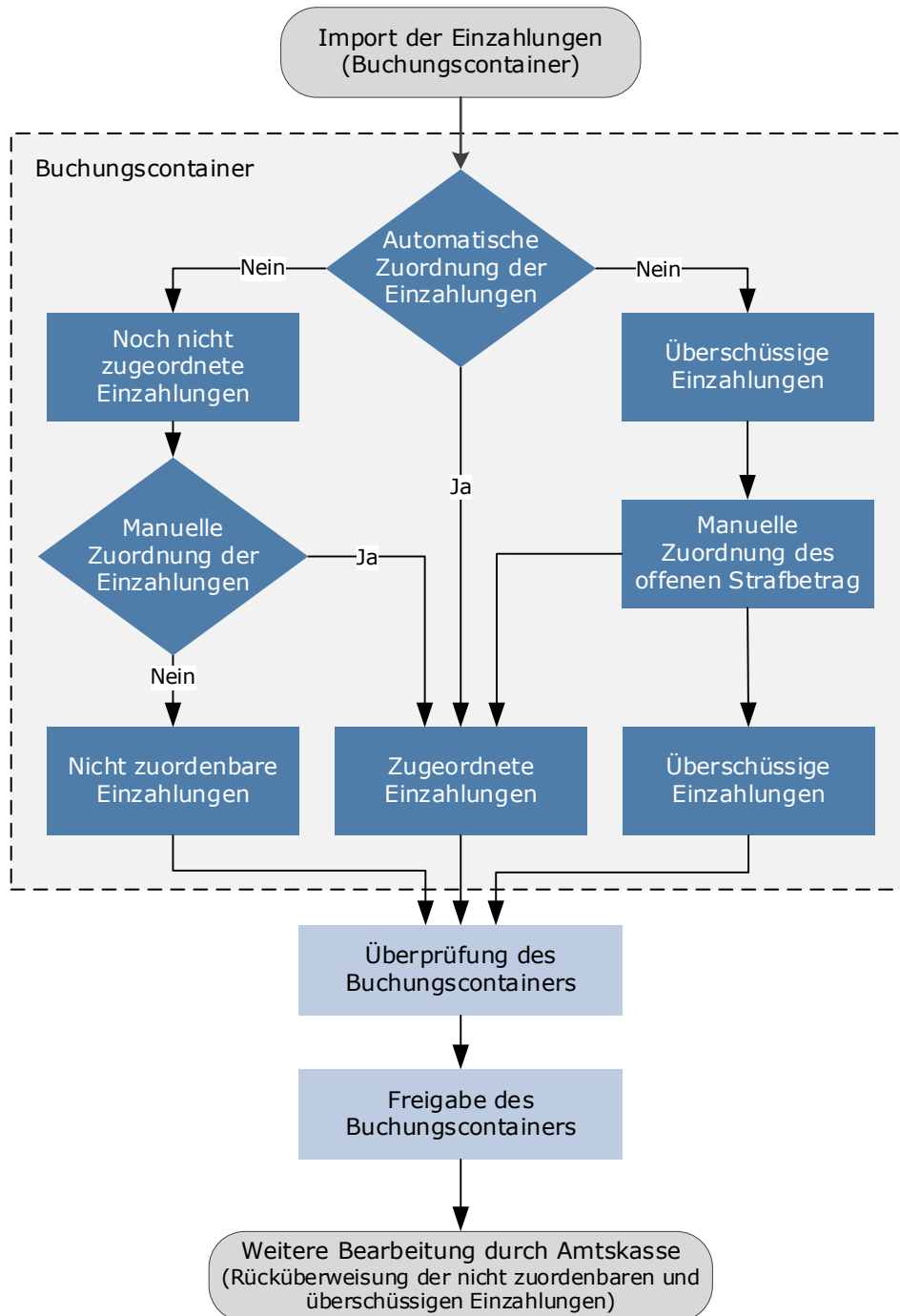
Die im Jahr 2015 ermittelten Betriebskosten berechneten sich aufgrund der in den Jahren 2015 bis 2017 zur Verfügung gestellten Betriebsinfrastruktur. Die Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb sowie der Einstieg weiterer vier Bundesländer führte im Jahr 2018 zu einer Neuberechnung der Betriebskosten. Das wachsende Volumen an Strafen sowie umfangreichere Funktionalitäten erhöhten die Betriebskosten weiter. Im Jahr 2021 betrugen die Betriebskosten rund 158.000 Euro. Bis zum Jahr 2023 entfielen insgesamt rund 0,61 Mio. Euro auf die Betriebskosten.

(6) Die Verrechnung der Verwaltungsstrafen aller Bezirkshauptmannschaften erfolgte zentral durch die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung. Das Land Burgenland verwendete für die Einzahlungen der Strafgelder ein eigenes Girokonto. Die Finanzabteilung erfasste die einbezahlten Strafgelder täglich im Buchhaltungsprogramm.

Für die Übernahme der Einzahlungen stellte die Finanzabteilung täglich von Montag bis Freitag ein Datenfile in VStV zur Verfügung. Den Import des Datenfiles in VStV führte das Bundesministerium für Inneres durch. Mit jedem Import von Einzahlungen wurde ein sogenannter „Buchungscontainer“ erstellt, der alle Buchungen eines Imports beinhaltete. Im VStV erfolgte die weitere Zuordnung der Einzahlung zu den offenen Forderungen aus den Verwaltungsstrafverfahren.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Prozessschritte bei der Bearbeitung der Strafgeldzahlungen im VStV.

Abbildung 13: Prozessschritte Bearbeitung Strafgeldzahlungen



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Monatsabrechnung löste die Amtskasse manuell aus. Dabei generierte VStV automatisch eine Datei. Auf Basis dieser erstellte die Amtskasse den Verrechnungsauftrag für die Erfassung der Monatsabrechnung im Buchhaltungsprogramm sowie verschiedene Abrechnungslisten.

Der Verrechnungsauftrag war die Grundlage für die Buchung der einbezahlten Strafgelder auf die entsprechenden Widmungsstellen und die Überweisung der Strafgelder an die Widmungsträger. Eine Schnittstelle zwischen VStV und Buchhaltungsprogramm war bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht vorhanden.

- 8.2 Zu (1) und (3) Der BLRH hob positiv hervor, dass die Bezirkshauptmannschaften durch die Einführung des Programms VStV für Verwaltungsstrafverfahren bereits seit 2015 alle Verwaltungsstrafverfahren durchgängig elektronisch führten. Eine Abwicklung von z.B. 187.000 Anonymverfügungen jährlich bzw. durchschnittlich rund 750 pro Arbeitstag wäre ohne elektronischen Akt mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht möglich. (Vgl. Unterabschnitt 7)

Zu (6) Der BLRH bemängelte, dass es keine Schnittstelle zwischen dem Buchhaltungsprogramm des Landes und dem Programm VStV gab. Dies führte dazu, dass das Land Burgenland die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafverfahren im Buchhaltungsprogramm lediglich gesamt pro Widmungsträger darstellen konnte. Die Darstellung der einzelnen bezahlten Verwaltungsstrafen und auch die offenen Forderungen aus Verwaltungsstrafverfahren waren nicht möglich.

[Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, eine Schnittstelle zwischen dem Buchhaltungsprogramm und dem Programm VStV zu schaffen.](#)

- 8.3 Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass es bereits mit Hochdruck an einer Schnittstelle zwischen dem Buchhaltungsprogramm des Landes und der IT-Anwendung VStV arbeite. Weiters merkte das Land Burgenland an, dass mit dieser Schnittstelle nicht die offenen Forderungen, sondern die Strafgeldeinnahmen an die Landesbuchhaltung übermittelt werden sollen.

Im Mai 2023 sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Ziele der Arbeitsgruppe seien die Übernahme der VRV-konformen Buchungsdaten aus VStV, sowie die Implementierung einer automatisierten Schnittstelle zwischen der VStV-Applikation und dem Buchhaltungsprogramm unter Berücksichtigung der Buchhaltungsvorschriften.

Das Auftragsende sei im Juni 2024 geplant.

9 Prozessbeschreibung

- 9.1 (1) Das Land Burgenland erstellte in den Jahren 2016 und 2017 für die Prozesse im Verwaltungsstrafverfahren, wie z.B. Anonymverfügung, Lenkererhebung, Strafverfügung oder Mahnung, Prozessbeschreibungen. Die Prozessbeschreibungen waren versioniert und datiert. Sie enthielten Prozessverantwortliche, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Prozessbeschreibung Mitarbeiter:innen im Strafwesen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See waren. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den BLRH waren diese Mitarbeiter:innen nicht mehr im Strafwesen tätig. Die Prozessbeschreibungen waren nicht unterfertigt. (siehe Anlagen)
- 9.2 Der BLRH hielt fest, dass die Prozessverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr in den Strafwesen der Bezirkshauptmannschaften beschäftigt waren. Weiters waren die Prozessbeschreibungen nicht unterfertigt.
- Der BLRH empfahl, die Prozessbeschreibungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Weiters empfahl er, Prozessbeschreibungen zu unterfertigen.
- 9.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Prozessbeschreibungen betreffend der Strafverfahrensabläufe derzeit aktualisiert und danach unterfertigt würden.

10 Einnahmen Strafgelder

10.1 (1) Das Land Burgenland vereinnahmte die ihm zustehenden Strafgelder aus Verwaltungsübertretungen haushaltsmäßig. Damit flossen sie dem Land Burgenland als Einnahme zu. Jene Strafgelder, die nach den gesetzlichen Regelungen anderen Rechtsträgern zustanden oder für bestimmte Verwaltungszwecke gewidmet waren, wurden auf Bestandskonten zur Weiterleitung an die Widmungsempfänger erfasst. Die Widmung der Strafgelder war großteils in den Materiengesetzen geregelt. Nur jene Strafgelder, denen eine Zweckwidmung fehlte, flossen gem. § 15 Verwaltungsstrafgesetz dem Land Burgenland für Zwecke der Sozialhilfe zu.

Die Überweisung der Strafgelder²⁸ aller Bezirkshauptmannschaften an die jeweiligen Widmungsempfänger erfolgte monatlich durch die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung.

(2) Die folgende Aufstellung zeigt die Strafgeldeinnahmen des Landes Burgenland sowie die Überweisungsbeträge an die sonstigen Widmungsträger der Jahre 2020 bis 2022:

Tabelle 7: Strafgeldeinnahmen von 2020 bis 2022

Widmungsträger	Rechnungsabschluss			Anteil 2022
	2020	2021	2022	
	[Euro]			[%]
Land	5.292.450	10.045.377	9.628.950	51,3
davon Radarüberwachung	0	1.149.965	3.177.648	---
Bund	2.864.745	7.010.918	5.090.576	27,1
ASFINAG	1.285.582	3.313.469	3.153.855	16,8
Gemeinden	718.674	1.048.491	857.008	4,6
Sonstige	30.191	50.166	41.067	0,2
Summe	10.191.642	21.468.421	18.771.457	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH²⁹

Die Strafgeldeinnahmen lagen im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie deutlich unter den Werten der Jahre 2021 und 2022.

Im Jahr 2022 erhielt das Land Burgenland mehr als die Hälfte der eingehobenen Strafgelder. Der Rest entfiel mit rund 27,1 Prozent auf den Bund, mit rund 16,8 Prozent auf die ASFINAG sowie mit rund 4,6 Prozent auf die Gemeinden.

²⁸ Beinhaltete Strafgelder aus Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen, Strafverfügungen und Straferkenntnissen.

²⁹ Sonstige Widmungsträger: Wirtschaftskammer, Österreichische Bundesbahnen, Raaberbahn, Privatperson.

11 Abwicklung Organstrafverfügungen

11.1 (1) Die Ausstellung von Organstrafverfügungen (Organmandaten) erfolgte nach dem Feststellen einer Verkehrsübertretung überwiegend durch Organe der Bundespolizei. Die Höhe der Geldstrafe richtete sich nach der Art des Delikts und betrug bis zu 90 Euro³⁰. Bei Organmandaten war grundsätzlich die sofortige Zahlung des Strafbetrags (Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte) vorgesehen. Es gab jedoch auch die Möglichkeit der Zahlung mittels Erlagschein.

Zur Dokumentation dienten vorgedruckte Organmandatsblöcke mit zwanzig Organmandaten mit je einem Durchschlag. Die Blöcke und Einzelblätter waren durchnummeriert und an die Organe der Bundespolizei auszuhändigen. Den Originalbeleg des Organmandats übergaben die Organe der Bundespolizei den Lenker:innen, während der Durchschlag zur weiteren Verrechnung und zur Dokumentation zunächst bei den Organen der Bundespolizei verblieb und in weiterer Folge an die Bezirkshauptmannschaften übergeben wurde.

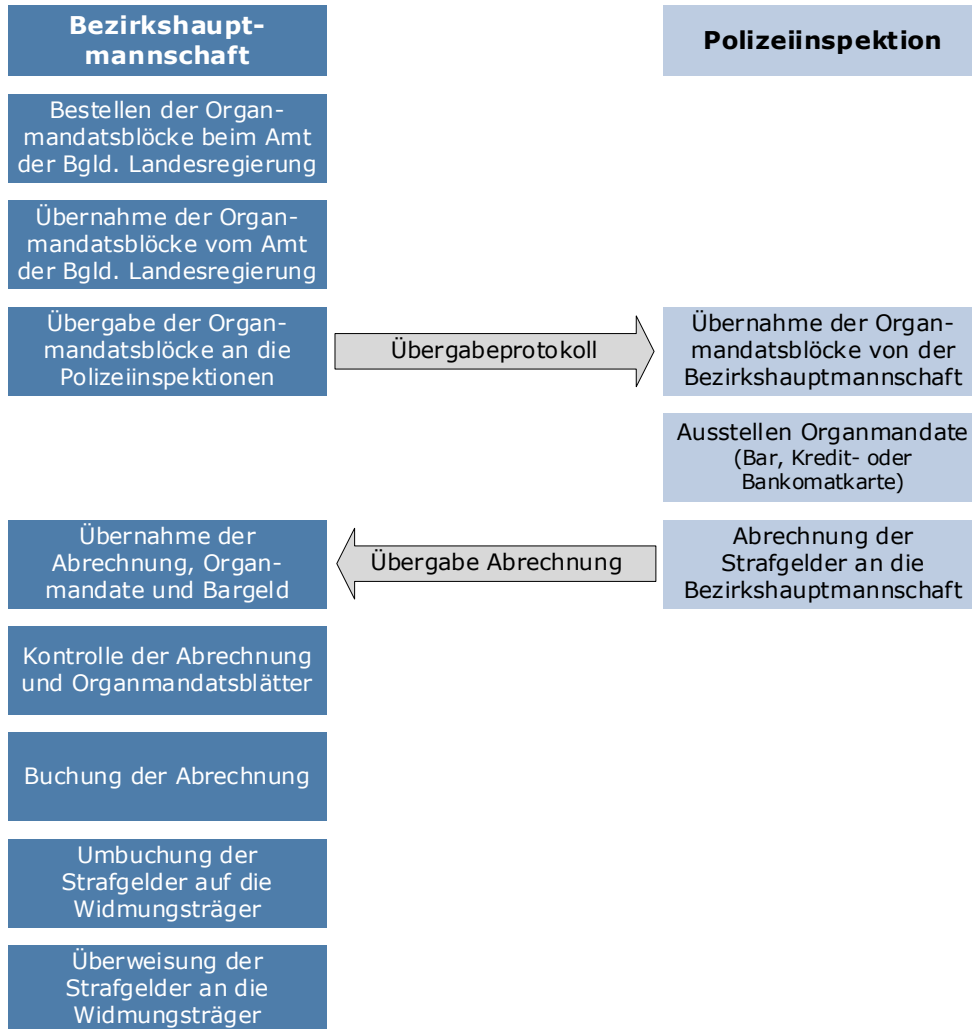
(2) Der BLRH überprüfte die Abwicklung von Organmandaten stichprobenweise bei vier Bezirkshauptmannschaften. Die Stichprobe umfasste die

- Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See,
- Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung,
- Bezirkshauptmannschaft Mattersburg und
- Bezirkshauptmannschaft Güssing.

³⁰ Vgl. § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF.

(3) Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Prozessschritte der Organmandats–Abwicklung:

Abbildung 14: Abwicklung von Organmandaten



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Das Land Burgenland beschaffte zentral und verteilte die Organmandatsblöcke an alle Bezirkshauptmannschaften. Diese bestätigten die Übernahme schriftlich.

Die Bezirkshauptmannschaften verteilten die Organmandatsblöcke an die Polizeiinspektionen. Die Übergabe- bzw. Übernahmebestätigungen enthielten die Anzahl und Nummern der Organmandatsblöcke sowie die Unterschriften des Übergebers und Übernehmers.

Die Ein- und Ausgänge von Organmandatsblöcken dokumentierten die vier Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich. Drei Bezirkshauptmannschaften führten handschriftliche Listen und eine Bezirkshauptmannschaft erfasste die Daten elektronisch. (Excel-Datei)

Im überprüften Zeitraum gab es keine Vorgaben seitens des Landes Burgenland für die Verwaltung der streng verrechenbaren Drucksorten.

(5) Die Abwicklung der Organstrafverfügungen erfolgte nicht im VStV. Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft rechnete die Organmandate ab. Eine zentrale Abrechnung war nicht vorgesehen.

In den Polizeiinspektionen erfolgten grundsätzlich monatlich eine Abrechnung der eingehobenen Strafgelder. Diese umfasste eine Summenübersicht je Sachkonto (Widmung), eine Übersicht der ausgestellten Organmandate sowie die Durchschläge der ausgestellten Organmandate. Die Polizeiinspektionen überwiesen oder zahlten die eingehobenen Strafgelder bar an die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften ein.

Vor der Buchung prüften die Bezirkshauptmannschaften (Amtskasse) insbesondere, ob die Abrechnungen mit den übermittelten Organmandats-Durchschlägen übereinstimmten und die Widmung der Verwaltungsübertretung entsprach.

(6) Die Erfassung der Organmandats-Abrechnung im Buchhaltungsprogramm umfasste folgende Schritte:

- a) Die Sachkonto Buchung der Einzahlungen aus Organmandatsstrafen erfolgte auf dem Sachkonto „OM-Akontozahlungen“. Dieses verwendeten sechs von sieben Bezirkshauptmannschaften. Die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung erfasste die Strafgelder auf dem Sachkonto „Fremde Gelder“.
- b) Auf Grundlage der Abrechnung der Polizeiinspektionen konnte die Zuordnung und Umbuchung der in den Materiengesetzen festgelegten Anteile der Strafgelder auf die entsprechenden Widmungsstellen durchgeführt werden. Nach der Umbuchung sollte das Sachkonto „OM-Akontozahlungen“ ausgeglichen sein.

Folgende Tabelle zeigt die Salden dieses Sachkontos im Zeitraum 2020 bis 2023:

Tabelle 8: Sachkonto „OM-Akontozahlungen“ von 2020 bis 31.07.2023

Sachkonto OM-Akontozahlungen		31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
[Euro]					
3680 699	Neusiedl am See	33.745	445.983	874.082	410.894
3680 599	Mattersburg	429.972	602.929	791.055	914.516
3680 799	Oberpullendorf	0	0	0	0
3680 899	Oberwart	0	1.400	185	430
3680 399	Güssing	0	0	0	0
3680 499	Jennersdorf	0	0	0	0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg erfasste im Zeitraum Jänner 2020 bis Juli 2023 lediglich drei Abrechnungen³¹ der Polizeiinspektionen. Eine Zuordnung sowie Überweisung der einbezahlten Strafgelder auf die entsprechenden Widmungsempfänger erfolgte nicht.
Mit Ende Juli 2023 resultierten daraus Verbindlichkeiten gegenüber den Widmungsempfängern von rund 0,92 Mio. Euro.
 - Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See waren im Zeitraum Jänner 2020 bis Juli 2023 sechs Abrechnungen³² der Polizeiinspektionen nicht gebucht. Dadurch fehlte die Zuordnung sowie Überweisung der einbezahlten Strafgelder auf die entsprechenden Widmungsempfänger.
- c) Die Bezirkshauptmannschaften überwiesen im überprüften Zeitraum die Widmungsanteile an die Widmungsempfänger zu unterschiedlichen Terminen. Die Überweisungen erfolgten monatlich, quartalweise, halbjährlich oder jährlich. Diesbezüglich gab es keine Vorgabe seitens des Landes Burgenland.

³¹ Abrechnung Jänner 2020, November 2020 und Jänner 2021.

³² Abrechnung April 2021, Mai 2021, Juni 2021, Oktober 2022, November 2022 und Dezember 2022.

Tabelle 9: Überweisungen an Widmungsempfänger

Überweisung an Widmungsempfänger	2020	2021	2022	2023
	[Anzahl]			
Eisenstadt Umgebung	halbjährlich	jährlich	jährlich	quartalsweise
Neusiedl am See	jährlich	jährlich	keine	keine
Mattersburg	keine	keine	keine	keine
Oberpullendorf	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
Oberwart	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
Güssing	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
Jennersdorf	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Von Jänner 2022 bis Juli 2023 erfolgten seitens der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See keine Überweisungen an die Widmungsempfänger. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Widmungsempfängern lagen mit Ende Juli 2023 bei rund 411.000 Euro.

- 11.2 Zu (4) und (5) Der BLRH stellte fest, dass die Bezirkshauptmannschaften die streng verrechenbare Drucksorte „Organmandatsblöcke“ nicht einheitlich verwalteten. Er bemängelte in diesem Zusammenhang fehlende Vorgaben seitens des Landes Burgenland.

Der BLRH empfahl, Vorschriften für die einheitliche Verwaltung von streng verrechenbaren Drucksorten zu erlassen. Diese sollten in eigenen Bestandsverzeichnissen geführt werden. Dabei sollte zumindest der Anfangsbestand, Zu- und Abgänge sowie der Endbestand eindeutig hervorgehen.

Weiters stellte der BLRH fest, dass die Bezirkshauptmannschaften die Abrechnungen der Organmandatsstrafen im Buchhaltungsprogramm unterschiedlich erfassten. Dies war ebenfalls auf fehlende Vorgaben seitens des Landes Burgenland zurückzuführen.

Der BLRH empfahl, Verfahrensvorschriften für die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften zu erlassen. Insbesondere sollten diese die Verwendung eines einheitlichen Sachkontos für die Einzahlungen aus Organmandatsstrafen enthalten. Weiters sollten Regelungen über den Zeitpunkt der Umbuchung auf die entsprechenden Widmungsstellen und die Auszahlung an die Widmungsempfänger festgelegt werden.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See und Mattersburg Rückstände bei der Erfassung der monatlichen Organmandats-Abrechnungen der Polizeiinspektionen aufwiesen.

Der BLRH empfahl, die Rückstände zeitnahe aufzuarbeiten.

- 11.3 Zu (4) und (5) Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass sowohl Vorschriften als auch eine neue Applikation zur Verwaltung streng verrechenbarer Drucksorten (KSVD) derzeit in Vorbereitung seien. In

KSVD solle jede Transaktion eines einzelnen Organmandats-, Sicherheitsleistungs- oder Einzahlungsblocks von Anfang an sieben Jahre lang jederzeit einsehbar und eindeutig nachvollziehbar sein. Es solle einen medienbruchfreien Prozess von der Bestellung des Blocks bis zur Verrechnung der einzelnen ausgestellten Blätter geben.

Die Applikation sei ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Inneres mit den Bundesländern. Die burgenländische Arbeitsgruppe zur Implementierung der Applikation setze sich aus Mitarbeiter:innen der Finanzabteilung, der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und der Stabsabteilung Informationstechnologie zusammen. Sowohl die verschriftlichten Vorschriften als auch die Applikation sollen im Laufe des Jahres 2024 finalisiert werden.

Weiters teilte das Land Burgenland mit, dass die Verfahrensvorschriften für die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften aus den derzeit gültigen „Verfahrensvorschriften für die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften“ und den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Landesvoranschlag bestehen würden.

Die Verfahrensvorschriften für die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften aus dem Jahr 2000 würden derzeit überarbeitet und sollen im Mai 2024 neu erlassen werden. Die Verwendung von einheitlichen Sachkonten sei seit Dezember 2023 – unabhängig von Verfahrensvorschriften – zusätzlich gewährleistet, da in diesem Monat die Übernahme der Buchführungsagenden der Bezirkshauptmannschaften durch das neu geschaffene Referat Kassendienste und Außenstellen der Finanzabteilung abgeschlossen worden sei.

Zu (6) Das Land Burgenland gab bekannt, dass die im Zeitraum von Jänner 2022 bis Juli 2023 ausstehenden Überweisungen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See an die Widmungsempfänger allesamt nachgeholt und abgeschlossen worden seien. Sämtliche Rückstände bei der Erfassung der monatlichen Organmandats-Abrechnungen der Polizeiinspektionen seien ebenso bereits vollständig aufgearbeitet worden.

- 11.4 Zu (6) Der BLRH hob positiv hervor, dass die Rückstände auf der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See bereits aufgearbeitet wurden.

Er wies jedoch mit Nachdruck auf die weiterhin notwendige Aufarbeitung der noch bestehenden Rückstände auf der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hin. Die Rückstände betragen zum 31.03.2024 rd. 1,04 Mio. Euro. Sie stiegen somit seit 31.07.2023 um rd. 127.000 Euro an.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH dem Land Burgenland

EDV ANWENDUNG VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

- (1) eine Schnittstelle zwischen Buchhaltungsprogramm des Landes und dem Programm VStV zu schaffen. (siehe 8.2)

PROZESSBESCHREIBUNGEN

- (2) die Prozessbeschreibungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (siehe 9.2)
- (3) Prozessbeschreibungen zu unterfertigen. (siehe 9.2)

ABWICKLUNG ORGANSTRAFVERFÜGUNGEN

- (4) Vorschriften für die einheitliche Verwaltung von streng verrechenbaren Drucksorten zu erlassen. Diese sollten in eigenen Bestandsverzeichnissen geführt werden. Dabei sollte zumindest der Anfangsbestand, Zu- und Abgänge sowie der Endbestand eindeutig hervorgehen. (siehe 11.2)
- (5) Verfahrensvorschriften für die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften zu erlassen. Insbesondere sollten diese die Verwendung eines einheitlichen Sachkontos für die Einzahlungen aus Organmandatsstrafen enthalten. Weiters sollten Regelungen über den Zeitpunkt der Umbuchung auf die entsprechenden Widmungsstellen und die Auszahlung an die Widmungsempfänger festgelegt werden. (siehe 11.2)
- (6) die Rückstände zeitnahe aufzuarbeiten. (siehe 11.2)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bgl.	burgenländisch/e
Bgl. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CBE	Cross Border Enforcement
EU	Europäische Union
ff	fortfolgende
idgF.	in der geltenden Fassung
iZm	in Zusammenhang mit
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
VStV	EDV-Fachanwendung VStV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitleiste 2019 bis 2021	12
Abbildung 2: Zeitleiste 2022 bis 2023	13
Abbildung 3: Zuständigkeiten im Verwaltungsstrafverfahren	14
Abbildung 4: Anzeigen Bezirkshauptmannschaft Güssing 2019 bis 2022	15
Abbildung 5: CBE-Delikte nach Zulassungsstaaten	18
Abbildung 6: Organisatorische Gliederung, Stand: 30.05.2023	19
Abbildung 7: Entwicklung Mitarbeiter:innen in VBÄ	23
Abbildung 8: Ablauf Verwaltungsstrafverfahren	28
Abbildung 9: Entwicklung Anonymverfügungen 2020 bis 2022	29
Abbildung 10: Entwicklung Strafverfügungen 2020 bis 2022	30
Abbildung 11: Entwicklung ordentliche Verfahren 2020 bis 2022	31
Abbildung 12: Kosten für VStV 2015 bis 2023	33
Abbildung 13: Prozessschritte Bearbeitung Strafgeldzahlungen	35
Abbildung 14: Abwicklung von Organmandaten	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen	11
Tabelle 2: CBE-Delikte nach Bezirkshauptmannschaft	17
Tabelle 3: Mitarbeiter:innen in VBÄ pro Bezirkshauptmannschaft	23
Tabelle 4: Personalaufwand Bezirkshauptmannschaften	24
Tabelle 5: Mitarbeiter:innen Referat Strafwesen	24
Tabelle 6: Verwaltungsübertretungen nach Gesetzen 2019 bis 2022	26
Tabelle 7: Strafgeldeinnahmen von 2020 bis 2022	38
Tabelle 8: Sachkonto „OM-Akontozahlungen“ von 2020 bis 31.07.2023	42
Tabelle 9: Überweisungen an Widmungsempfänger	43

Anlagen

Anlage 1: Prozessbeschreibung VS01



Strafverfahren Burgenland-STECKBRIEF




ALLGEMEINES	
Ablauf-Name (kurzer Ablaufname)	VS01 – Strafamt Anonymverfügung mit ZLB
Ablauf-Version (Versionsnummer und Datum)	1.0 20.12.2016
INHALTE	
Ablauf-Auslöser (z.B. Anzeige der LPD, usw.)	Anzeige (der Polizei bzw. LPD, der Gemeinde, der ASFINAG)
Ablauf -Beschreibung (kurze Abaulerläuterung in Schritten 1., 2., usw.)	<p>KERNABLAUF</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übermittlung der Anzeige 2. Workflow: Rutschen in <i>Inbox Anonymverfügungen</i>, Zuweisung des Systems ins VSTV-Register <i>Inland</i> oder <i>Ausland mit ZLB</i> <p>Inland:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Freigabe der Anonymverfügung¹ 4. Workflow: Akt in <i>Zwischenablage</i>, Anonymverfügung geht in Druckerstraße, Versendung Anonymverfügung <p style="text-align: right;">Folgeabläufe 1 – 4</p> <p>Ausland:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Öffnen des Aktes und Ergänzung von Daten (z.B. PLZ) 4. Freigabe Infoletter 5. Workflow: Akt in <i>Zwischenablage</i>, Infoletter geht in Druckerstraße, Versendung Infoletter <p style="text-align: right;">Folgeabläufe 5 – 6</p>
Ablauf -Zielsetzung (kurze Zieldefinition)	Versand Anonymverfügung bzw. Infoletter
Ablauf -Input (z.B. Sachgutachten, Bestätigungen, usw.)	Anzeige
Ablauf -Output (z.B. welche Formulare erzeugt werden, usw.)	Formular Anonymverfügung bzw. Infoletter
Ablauf -Kennzahlen (Ablaufzeiten, usw.)	Ablaufzeit
Involvierte EDV-Systeme (z.B. ZMR, FSR, usw.)	VSTB, ZBA, ZMR, Firmenbuch
Leistungspartner (relevante interne und externe Leistungspartner)	Polizei bzw. LPD, ASFINAG, Gemeinde

Strafverfahren Burgenland-STECKBRIEF



<p>Folgeabläufe Beschreibung (kurze Ablaufferläuterung in Schritten 1., 2., usw.)</p>	<p>Nach Output des Kernablaufes: mögliche Folgeabläufe ❶ – ❻</p> <p>❶ Anonymverfügung wird bezahlt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Workflow: Akt in  <i>Ablage</i> 2. Skartierung <p>❷ Anonymverfügung wird mit versch. Zustellungsvermerken retourniert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktensichtung und 2. Aktenerhebung (notwendige Recherche, z.B. ZMR, Firmenbuch) 3. Zwei Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei neuer Adresse: Dateneingabe, neuerlicher Versand der Anonymverfügung ○ ansonsten: Einstellung (ohne Benachrichtigung) <p>❸ Fristablauf von 6 Wochen ohne Reaktion auf die Anonymverfügung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freigabe Lenkererhebung 2. Workflow: Akt in  <i>Strafamt Bearbeiten im Register Lenkererhebung</i> <p>❹ Bekanntgabe eines Käufers/Mieters/Auskunftspflichtigen</p> <p>⇒ Ablauf VS03 – Lenkererhebung Inland</p> <p>❺ Infoletter wird mit versch. Zustellungsvermerken retourniert</p> <p>⇒ Ablauf VS04 – Folgeablauf Infoletter</p> <p>❻ Fristablauf von 6 Wochen ohne Reaktion auf den Infoletter</p> <p>⇒ Ablauf VS04 – Folgeablauf Infoletter</p>
---	---

FREIGABE	
Ablauf -Verantwortlicher (Name und Datum)	
Ablauf -Freigabe (Unterschrift)	

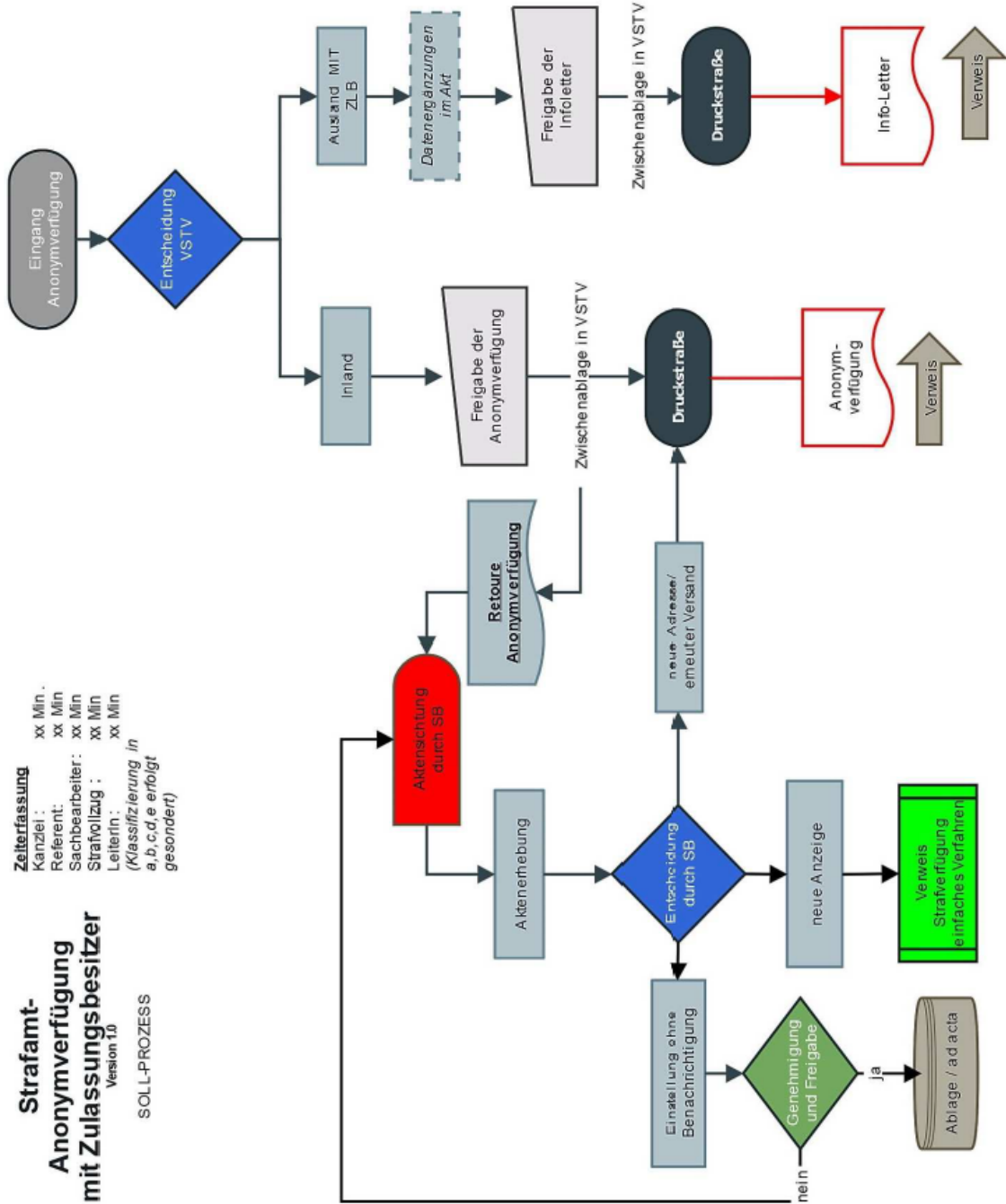


Zeiterfassung
 Kanziel: xx Min.
 Referent: xx Min.
 Sachbearbeiter: xx Min.
 Strafholzig: xx Min.
 Leiterin: xx Min.
 (Klassifizierung in
 a, b, c, d, e erfolgt
 gesondert)

**Strafamt-
 Anonymverfügung
 mit Zulassungsbesitzer**

Version 1.0


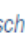
SOLL-PROZESS



Anlage 2: Prozessbeschreibung VS02

Strafverfahren Burgenland-STECKBRIEF



ALLGEMEINES	
Ablauf-Name (kurzer Ablaufname)	VS02 – Straftat Anonymverfügung ohne ZLB
Ablauf-Version (Versionsnummer und Datum)	1.0 20.12.2016
INHALTE	
Ablauf-Auslöser (z.B. Anzeige der LPD, usw.)	Anzeige (der Polizei bzw. LPD, der Gemeinde, der ASFINAG)
Ablauf -Beschreibung (kurze Abfahrläuterung in Schritten 1., 2., usw.)	<p>KERNABLAUF</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übermittlung der Anzeige 2. Workflow: Rutschen in  <i>Inbox Anonymverfügungen</i> → Zuweisung des Systems ins VSTV-Register <i>Unvollständige Adresse oder Ausland ohne ZLB</i> 3. Aktenstudium 4. Entscheidung des Sachbearbeiters, ob <ol style="list-style-type: none"> a. Gründe für eine Einstellung vorliegen → Einstellung b. Daten fehlen → weiter mit Schritt 5 5. Aktenerhebung 6. Ergänzung der Daten und Aktenstudium 7. Entscheidung ob die Schritte 4 bis 6 wiederholt werden müssen 8. Freigabe Infoletter 9. Workflow: Akt in  <i>Zwischenablage</i>, Infoletter geht in Druckerstraße, Versendung Infoletter <p style="text-align: right; color: red;">Folgeabläufe 1 – 2</p>
Ablauf-Zielsetzung (kurze Zieldefinition)	Versand Infoletter
Ablauf-Input (z.B. Sachgutachten, Bestätigungen, usw.)	Anzeige
Ablauf-Output (z.B. welche Formulare erzeugt werden, usw.)	Formular Infoletter
Ablauf-Kennzahlen (Ablaufzeiten, usw.)	Ablaufzeit
Involvierte EDV-Systeme (z.B. ZMR, FSR, usw.)	VSTB, ZBA, ZMR, Firmenbuch
Leistungspartner (relevante interne und externe Leistungspartner)	Polizei bzw. LPD, ASFINAG, Gemeinde

Strafverfahren Burgenland-STECKBRIEF



<p>Folgeabläufe Beschreibung (kurze Ablaufferläuterung in Schritten 1., 2., usw.)</p>	<p>Nach Output des Kernablaufes: mögliche Folgeabläufe ❶ – ❷</p> <p>❶ Infoletter wird mit versch. Zustellungsvermerken retourniert</p> <p style="padding-left: 40px;">⇒ Ablauf VS04 – Folgeablauf Infoletter</p> <p>❷ Fristablauf von 6 Wochen ohne Reaktion auf den Infoletter</p> <p style="padding-left: 40px;">⇒ Ablauf VS04 – Folgeablauf Infoletter</p>
---	---

FREIGABE		
Ablauf -Verantwortlicher (Name und Datum)	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px;"></div>	
Ablauf -Freigabe (Unterschrift)		

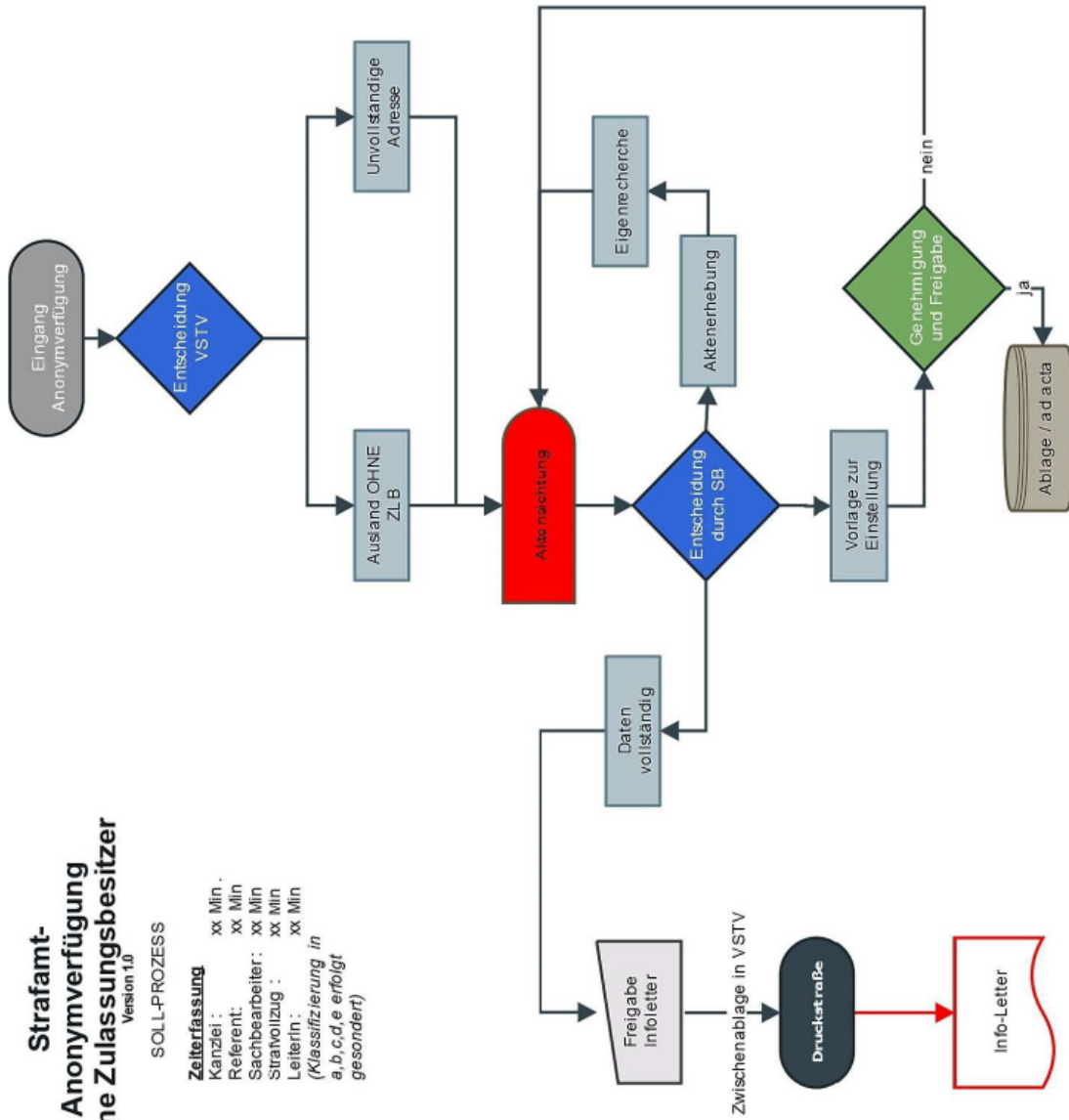


**Strafamt-
Anonymverfügung
ohne Zulassungsbesitzer**
Version 1.0

SOLL-PROZESS

Zeiterfassung

Kanzlei : xx Min.
 Referent: xx Min.
 Sachbearbeiter: xx Min.
 Sachvoizug : xx Min.
 LeiterIn : xx Min.
 (Klassifizierung in
 a, b, c, d, e erfolgt
 gesondert)



Anlage 3: Prozessbeschreibung VS04

Strafverfahren Burgenland-STECKBRIEF


ALLGEMEINES	
Ablauf-Name <small>(kurzer Ablaufname)</small>	VS04 – Strafamt Strafverfügung Infoletter
Ablauf-Version <small>(Versionsnummer und Datum)</small>	1.0 20.01.2017
INHALTE	
Ablauf-Auslöser <small>(z.B. Anzeige der LPD, usw.)</small>	Anzeige der Polizei
Ablauf -Beschreibung <small>(kurze Ablauf Erläuterung in Schritten 1., 2., usw.)</small>	<p>Der Kernablauf ist danach zu unterscheiden, ob der Zulassungsbesitzer Wohnsitz in einem Staat hat, der EUCARIS-Mitglied ist.</p> <p>KERNSCHRITTE FÜR EUCARIS-MIGLIEDER</p> <ol style="list-style-type: none"> Workflow: Akt kommt in Inbox Anonymverfügungen in den Reiter Ausland mit ZLB oder Unvollständige Adresse Aktensichtung und Datenergänzung <i>Die Datenergänzung betrifft v.a. rumänische ZLB im Reiter Unvollständige Adresse. Beispiele für Datenergänzungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe der fiktiven PLZ „0000“ bei Rumänien, oder - Angabe der fiktiven Straßen „Str.“ bei Slowakei Freigabe des Infoletters Workflow: Akt rutscht in Strafamt Zwischenablage in den Reiter Anonymverfügung <p>KERNSCHRITTE FÜR NICHT-EUCARIS-MIGLIEDER</p> <ol style="list-style-type: none"> Workflow: Akt kommt in Inbox Anonymverfügungen in den Reiter Ausland ohne ZLB Aktensichtung Datenprüfung und –erhebung <ul style="list-style-type: none"> - Nicht-EU-Länder: Einstellung des Aktes - EU-Länder: entweder Datenerhebung (ZLB-Anfrage) oder Einstellung des Aktes entsprechend der BH-ND-internen Liste „Staatenübersicht Rechtshilfe“. → Wird eine Datenerhebung durchgeführt, wird der Akt danach im Strafamt Anonymverfügung für 6 Monate auf Frist gelegt und eine Antwort abgewartet. Datenergänzung <i>Nach Erhalt einer Antwort einer ZLB-Anfrage</i> Freigabe des Infoletters Workflow: Akt rutscht in Strafamt Zwischenablage in den Reiter Anonymverfügung
Ablauf-Zielsetzung <small>(kurze Zieldefinition)</small>	Versand Infoletter

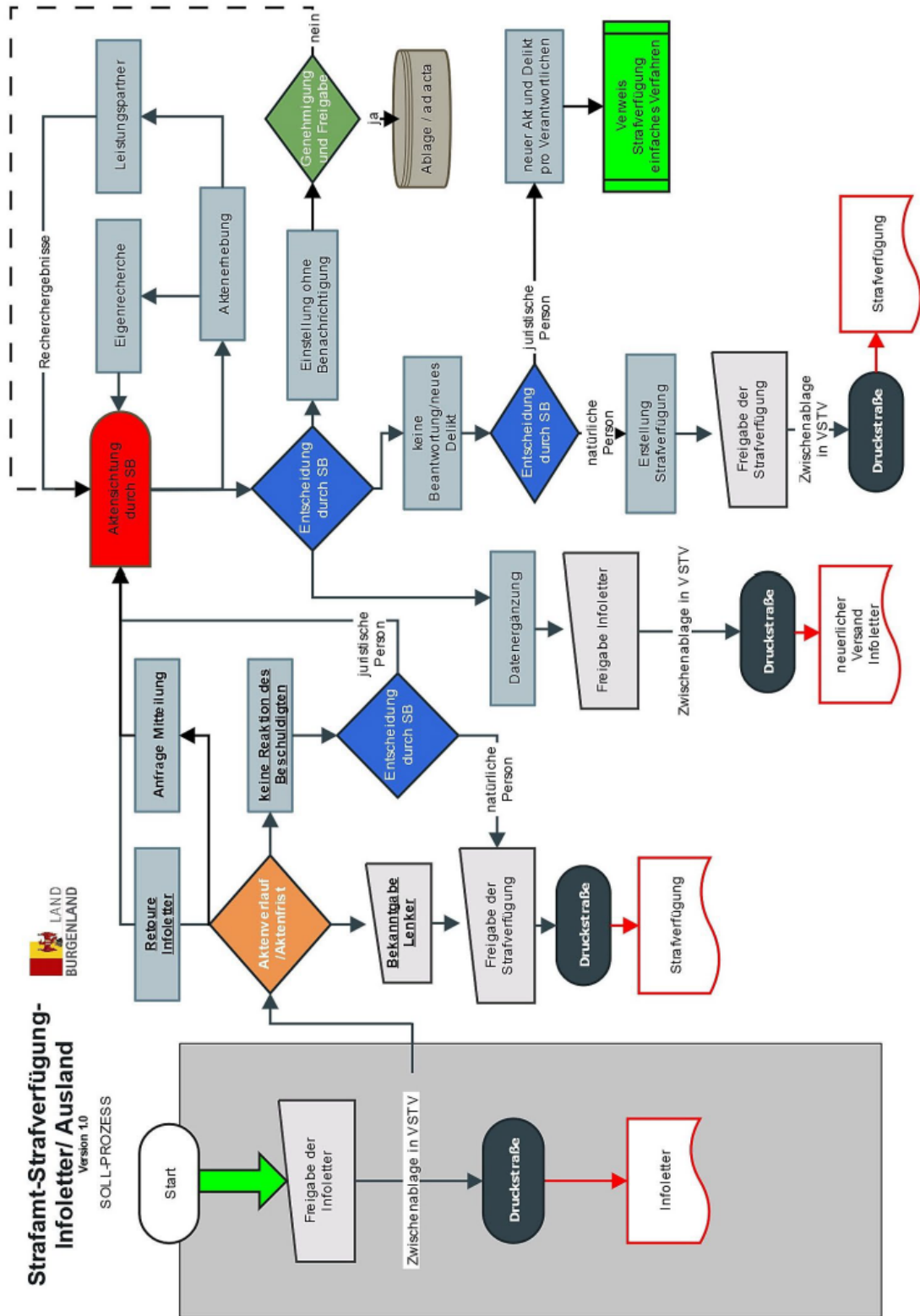
Strafverfahren Burgenland-STECKBRIEF



Ablauf-Input (z.B. Sachgutachten, Bestätigungen, usw.)	Anzeige
Ablauf-Output (z.B. welche Formulare erzeugt werden, usw.)	Infoletter
Ablauf-Kennzahlen (Ablaufzeiten, usw.)	Ablaufzeit
Involvierte EDV-Systeme (z.B. ZMR, FSR, usw.)	VSTV, ZBA, ZMR, Firmenbuch
Leistungspartner (relevante interne und externe Leistungspartner)	Polizei bzw. LPD, ASFINAG, Gemeinde

Folgeabläufe Beschreibung (kurze Ablauf Erläuterung in Schritten 1., 2., usw. oder Verweis auf andere ASB)	Nach Output des Kernablaufes entsprechen die möglichen Folgeabläufe jenen der Lenkererhebung.
--	---

FREIGABE		
Ablauf -Verantwortlicher (Name und Datum)	[REDACTED]	
Ablauf -Freigabe (Unterschrift)		



Eisenstadt, im Mai 2024

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.